LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN

Generalstaatsanwaltschaft Celle - ZOK

CLANKRIMINALITÄT IN NIEDERSACHSEN 2020

Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz

Impressum

Generalstaatsanwaltschaft Celle	Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK)	Zentralstelle Organisierte Kriminalität Dezernat 35
Schlossplatz 2	Am Waterlooplatz 11
29221 Celle	30169 Hannover
Tel.: 05141/206-0	Tel.: 0511/26262-0
zok@justiz.niedersachsen.de	d35@lka.polizei.niedersachsen.de

Stand: 09.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Allgemeines 5
1.2 Begriff und Methodik 5
1.2.1 Clankriminalität 5
1.2.2 Daten- und Informationsgrundlage 6
2 Überblick Niedersachsen 7
2.1 Deliktische Verteilung 7
2.1.1 Körperverletzungsdelikte 7
2.1.2 Straftaten gegen die persönliche Freiheit 7
2.1.3 Sonstige Straftatbestände - StGB 8
2.1.4 Strafrechtliche Nebengesetze 8
2.1.5 Wesentliche Feststellungen 8
2.2 Regionale Verteilung 9
2.2.1 Wesentliche Feststellungen 10
2.3 Tatverdächtige 11
2.3.1 Herkunft und Staatsangehörigkeit 11
2.3.2 Alter 12
2.3.3 Wesentliche Feststellungen 12
2.4 Opfer 13
2.4.1 Opferzahlen 13
2.4.2 Wesentliche Feststellungen 13
2.5 Weitere Ereignisse 13
2.5.1 Übersicht 13
2.5.2 Sonstige Ereignisse 14
2.5.3 Ordnungswidrigkeiten 14
3 Phänomenologische Entwicklungen 15
3.1 Organisierte Kriminalität 15
3.2 Herausragende Ereignisse 16
3.3 Ereignisse im Pandemiekontext 16
3.4 Paralleljustiz und Friedensrichter 17
3.5 Sonderauswertung Fundus 18
3.6 Politisch motivierte Kriminalität 18
4 Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität 19
4.1 Projekte 19
4.2 Finanzermittlungen 19
4.3 Prävention 20

5 Neuaufstellung der Justiz im Bereich der Verfolgung Mitglieder krimineller Clanstrukturen 21

5.1 Ausgangslage 21

5.2 Arbeitsauftrag und Umsetzung 21

5.3 Erfahrung mit den neuen Strukturen 22

5.4 Deliktische Schwerpunkte der Tätigkeit 23

5.4.1 Zentralstelle Stade 23

5.4.2 Zentralstelle Hildesheim 24

5.4.3 Zentralstelle Braunschweig 24

5.4.4 Zentralstelle Osnabrück 24

5.5 Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften 25

6 Zusammenarbeit/Weitere Entwicklungen 26

6.1 Niedersachsen - Aktualisierung der Landesrahmenkonzeption (LRK) 26

6.2 Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK) 26

7 Bewertung und Ausblick 27

8 Anhang: Verteilung der Fälle in den Polizeidirektionen 29

8.1 PD Braunschweig 29

8.2 PD Göttingen 29

8.3 PD Hannover 30

8.4 PD Lüneburg 30

8.5 PD Oldenburg 31

8.6 PD Osnabrück 31

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Aktivitäten von kriminellen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind, fordern Polizei und Justiz in Niedersachsen bereits seit vielen Jahren im besonderen Maße. Aufgrund von Häufungen von Straftaten und damit zum Teil einhergehenden großen Einsatzlagen gerieten hier Personen türkisch-arabischer Herkunft, die der Volksgruppe der Mhallamiye zuzuordnen waren, in den Fokus.

Gewalttätige Auseinandersetzungen rivalisierender Familienverbünde, auch unter Einsatz von Schusswaffen, eine herausgehobene Aggressivität und Widerstandshandlungen gegen Polizeikräfte aus nichtigem Anlass, ethnische Abschottung und offene Konfrontation mit dem deutschen Rechtsstaat, zum Beispiel in Form von aufbegehrendem Verhalten in strafprozessualen Hauptverhandlungen, zeigten eine besondere Relevanz auf. Dies forderte insoweit ein auf diese Tätergruppen und deren besondere Verhaltensweisen fokussiertes Vorgehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bekämpfung krimineller Clanstrukturen seit Jahren Gegenstand sicherheitsstrategischer Befassungen in Niedersachsen. Eine wichtige Säule ist dabei die zum 01.03.2018 in Kraft gesetzte Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachen[1] (LRK), die der Gewährleistung landesweit einheitlicher Standards bei der Bekämpfung und Einsatzbewältigung in diesem Phänomenbereich dient und auf einen ganzheitlichen und niedrigschwelligen Bekämpfungsansatz zielt.

Die Polizei Niedersachsen wählte diesen Ansatz, um der Clankriminalität wirksam und nachhaltig zu begegnen – Ziel ist es, die subjektive und objektive Sicherheit der Bevölkerung weiter zu steigern. Das Verhalten krimineller Clanangehöriger reicht von verbal aggressivem Verhalten auf der Straße über Straßenkriminalität bis hin zu Aktivitäten in den Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität. Dabei ist es von besonderer Bedeutung konsequent gegen kriminelle Mitglieder von Großfamilien vorzugehen. Polizei und Justiz in Niedersachsen bekämpfen die Clankriminalität konsequent, ermitteln Straftäter auf der Basis von belastbaren Beweisen und setzen Recht und Gesetz an jedem Ort durch. Auch wenn kriminelle Clanstrukturen sich in Niedersachsen sowohl im städtischen als auch ländlichen Bereichen wiederfinden, ist deutlich zu machen, dass nur ein geringer Anteil der in Niedersachsen lebenden Angehörigen von Großfamilien polizeilich in Erscheinung tritt.

Das bereits ab 2013 regelmäßig erstellte polizeiinterne Lagebild ist neben der LRK ein weiterer wesentlicher Baustein, um die in Niedersachsen vorherrschenden phänomenspezifischen Ausprägungen aufzuzeigen und daraus polizei-strategische und -taktische Erfordernisse abzuleiten.

Darüber hinaus ist die Polizei Niedersachsen Mitinitiator der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK). Die Projektpartner Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundesländer Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen sowie Niedersachsen arbeiten in diesen Rahmen intensiv an der kriminalstrategischen Verbesserung der Bekämpfung der Clankriminalität. Näheres ist hierzu insbesondere der Ziffer 6.2 zu entnehmen.

Die justizielle Bekämpfung der kriminellen Clanstrukturen wurde im Jahr 2020 neu strukturiert und in vier Zentralstellen zusammengefasst (siehe auch Ziffer 5). Zur Intensivierung der Zusammenarbeit von niedersächsischen Staatsanwaltschaften und der Polizei wurde die „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ entwickelt, die mit Wirkung vom 17.11.2020 in Kraft getreten ist[2] (siehe auch Ziffer 5.2). Demnach wird das zweite der Öffentlichkeit zugängliche Lagebild zu kriminellen Clanstrukturen in Niedersachsen das erste von der Polizei und der Justiz Niedersachsens **gemeinsam** erstellte Lagebild. Daher finden sich in den folgenden Kapiteln neben einem statistischen Überblick oder der Darstellung phänomenologischer Besonderheiten auch eine Übersicht aus justizieller Sicht und eine gemeinsame Bewertung.

1.2 Begriff und Methodik

1.2.1 Clankriminalität

Der Begriff der Clankriminalität ist trotz intensiver Diskussion auf der Bundesebene noch nicht einheitlich definiert. Insofern bestehen nach wie vor zwischen

[1] Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen, Stand 01.03.2018 (VS-NfD)

[2] RdErl. d. MJ u. d. MI, 2020 — 4030-404.84 vom 17. 11.2020

den Sicherheitsbehörden der Länder weitgehend deckungsgleiche aber nicht gänzlich übereinstimmende Definitionen.

Grundlage der polizeilichen Erfassung für dieses Lagebild ist daher das zweiteilige Begriffsverständnis der LRK, wonach der Clan eine durch verwandtschaftliche Beziehungen und eine gemeinsame ethnische Herkunft verbundene Gruppe ist. Die kriminelle Clanstruktur ist ein durch ergänzende Indikatoren geprägter Clan. Diese Indikatoren umfassen unter anderem

- das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs und das innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen gegen diesen Ehrbegriff,
- das Voranstellen von familieninternen, oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten Normen über das Gesetz und die Verfassung,
- ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, welche durch ein hohes Mobilisierungspotential gestützt wird,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotentiale,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft, die mitunter Aspekte einer Ghettoisierung bis hin zur inneren Abschottung enthält und ein bewusstes oder generelles Ablehnen der allgemeinen Rechtsordnung erkennen lässt und
- eine den Rechtsstaat umgehende oder unterlaufende Paralleljustiz.

Es handelt sich um Strukturen, in denen neben der Begehung von Straftaten das Verursachen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch ein familiäres Netzwerk geduldet, gefördert oder geprägt wird.

Dieser Definitionsansatz war im Berichtsjahr maßgeblich für das Setzen des Auswertemerkers und spiegelt sich daher auch in den nachfolgenden Zahlen. Der Definitionsansatz macht aber auch deutlich, dass sich „Clankriminalität" nicht trennscharf beschreiben lässt.

Für die Bestimmung der juristischen Zuständigkeit der vier neugeschaffenen Schwerpunktstaatsanwaltschaften wird eine abstraktere Definition verwendet. In der gemeinsamen „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen" findet eine zwischen Polizei und Justiz abgestimmte Begriffsbestimmung für „Clan" und „Kriminelle Clanstrukturen" Anwendung. Die im Rahmen der BLICK stattfindende Befassung zu einem bundesweit einheitlichen polizeilichen Begriffsverständnis dauert an.

1.2.2 Daten- und Informationsgrundlage

Der Umfang der Lagedarstellung wurde über die Jahre graduell angepasst und umfasst mittlerweile alle in Niedersachsen aktiven kriminellen Clanstrukturen ohne eine ethnische Begrenzung. Möglich wurde dies durch eine Ausschärfung der polizeilichen Analyseinstrumente. Insbesondere wurde ein Auswertemerker für das Phänomen der Clankriminalität realisiert, mit dem relevante Aktivitäten ereignisbezogen und unabhängig von einer bestimmten Herkunft der handelnden Personen in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung gekennzeichnet werden können. Während in den Vorjahren auf die sogenannte polizeiliche Eingangsstatistik zurückgegriffen werden musste, kann die Polizei Niedersachsen für das laufende Berichtsjahr erstmals auf polizeilich registrierte Kriminalität, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abgebildet wird, zurückgreifen. Dabei handelt es sich um die Ausgangsstatistik, welche durch die Polizei ausermittelte und an die Staatsanwaltschaft endabgegebene Verfahren umfasst. Für die Bewertung eines Ereignisses ist dies von nicht unerheblicher Bedeutung, da sich ein beim Einsatzanlass ergebendes Bild Veränderungen unterliegt und sich ein Sachverhalt oftmals erst nach weitergehenden Ermittlungsmaßnahmen gesichert einstufen lässt. Auf Grund der Optimierung der Lagedarstellung ist eine Abbildung vergleichender Daten zum Vorjahr nicht möglich.

„Sonstige Ereignisse" oder auch Ordnungswidrigkeitenverfahren können nicht über die Ausgangsstatistik abgebildet werden, daher werden unter Ziffer 2.5 „Weitere Ereignisse" die polizeilichen Eingangsdaten zur Lagedarstellung herangezogen.

2 Überblick Niedersachsen

2.1 Deliktische Verteilung

Für das Jahr 2020 weist die PKS für Niedersachsen insgesamt 497.158 Fälle aus. Insgesamt 1.951 Fälle waren mit dem Auswertemerker Clankriminalität versehen. Dies ergibt für die Clankriminalität einen prozentualen Anteil von 0,39 %. Der nachfolgenden Übersicht ist die deliktische Verteilung der erfassten Straftaten zu entnehmen.

Deliktschlüssel – Gesamt	Anzahl
0.....Straftaten gegen das Leben	6
1.....Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	18
2.....Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	754
3.....Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	93
4.....Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	146
5.....Vermögens- und Fälschungsdelikte	248
6.....Sonstige Straftatbestände (StGB)	425
7.....Strafrechtliche Nebengesetze	261
Gesamt	**1.951**

Die dargestellten Fallzahlen enthalten keine Verkehrsdelikte. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit machen mit 754 Fällen 38,64 % der Gesamtfälle aus. Aufgeschlüsselt handelt es sich um Raubdelikte (53 Fälle), Körperverletzungsdelikte (465 Fälle) und sonstige Straftaten gegen die persönliche Freiheit (236 Fälle).

Durch die Häufungen der Fallzahlen in bestimmten Deliktsbereichen wird deutlich, dass sich in Niedersachsen die clankriminellen Aktivitäten in der Hauptsache nicht auf den Bereich der Organisierten Kriminalität oder Schwerstkriminalität beziehen. Die Häufung der Fallzahlen im Bereich der Rohheitsdelikte ist eher Ausdruck von Aktionen, wie sie sich in Tumultlagen spiegeln.

2.1.1 Körperverletzungsdelikte

Nachfolgender Tabelle ist eine weitere Aufschlüsselung der Körperverletzungsdelikte zu entnehmen:

Körperverletzungsdelikte	Anzahl
221... Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	0
222... Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	223
223... Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	0
224... (Vorsätzlich einfache) Körperverletzung § 223 StGB	239
225... Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	3
Gesamt	**465**

Die Körperverletzungsdelikte verteilen sich nahezu gleichmäßig auf gefährliche Körperverletzungen und vorsätzliche, einfache Körperverletzungen.

2.1.2 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit beziehen sich von den 236 bekannten Fällen fünf auf Menschenhandel (4) und Menschenraub (1). Die weiteren 231 Fälle verteilen sich wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf den Bereich Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung gemäß §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB:

Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Anzahl
2321.. Freiheitsberaubung § 239 StGB	7
2322.. Nötigung § 240 StGB	56
2323.. Bedrohung § 241 StGB	165
2324.. Nachstellung (Stalking) § 238 StGB	2
2325.. Zwangsheirat § 237 StGB	1
Gesamt	**231**

Der Schwerpunkt bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit liegt deliktisch deutlich mit 71,43 % bei der Bedrohung gem. § 241 StGB.

2.1.3 Sonstige Straftatbestände - StGB

Als weiterer herausragender Deliktsbereich sind die Sonstigen Straftatbestände (StGB) mit insgesamt 425 Fällen (21,78 %) auffällig. Hierbei handelt es sich um folgende Delikte:

Sonstige Straftatbestände	Anzahl
61.... Erpressung § 253 StGB	20
62.... Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113, 114, 115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	84
63.... Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche §§ 257, 258, 259-261 StGB	29
64.... Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306d, 306f StGB	5
65.... Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte §§ 258a, 298-300, 331-353d, 355, 357 StGB	1
66.... Strafbarer Eigennutz, Glücksspiel und Wilderei §§ 284, 285, 287-293, 297 StGB	5
67.... Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	281
Gesamt	**425**

Bei den gemäß PKS-Schlüssel 67… erfassten Fällen handelt es sich im Wesentlichen um Sachbeschädigungen (98 Fälle) und Beleidigungen (135 Fälle). Mit 84 Fällen bei den Straftatbeständen des Widerstands gegen und des tätlichen Angriffs auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung ist das Verhältnis zu der Gesamtstraftatenanzahl mit 4,31 % deutlicher ausgeprägt als bei einer Gesamtbetrachtung aller Fälle (15.862 von 497.158 Fällen oder 3,18 %) der PKS.

2.1.4 Strafrechtliche Nebengesetze

Strafrechtliche Nebengesetze	Anzahl
71.... Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	4
72.... Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte-	70
73.... Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz- (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	179
74.... Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)	8
Gesamt	**261**

Verstöße gegen das Waffengesetz, die der PKS 72… zugeordnet sind, machen 47 (67,14 %) der 70 ausgewiesenen Fälle aus, wobei eine Differenzierung nach Schusswaffen oder anderen Waffen nicht möglich ist. Bei den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, die mehr als 68% der Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze ausmachen, dominieren die allgemeinen Verstöße (103). In 72 Fällen war der Handel, Schmuggel oder die Herstellung von Betäubungsmitteln Verfahrensgegenstand.

2.1.5 Wesentliche Feststellungen

Im Berichtsjahr wurde im zahlenmäßigen Überblick erstmalig auf Informationen zurückgegriffen, die sich aus der polizeilichen Ausgangsstatistik ergeben. Dies lässt keinen direkten Vergleich mit den Vorjahren zu. Wie bereits eingangs formuliert bleibt in Bezug auf die deliktische Verteilung festzuhalten, dass sich in Niedersachsen die Aktivitäten von kriminellen Angehörigen von Familienclans in der Hauptsache in Deliktsbereichen niederschlagen, die auf eine eher impulsive und spontane Tatbegehung hindeuten (Bedrohungen, Beleidigungen, Körperverletzungsdelikte).

Deutlich wird bei der Darstellung der Zahlen jedoch auch, dass diese nicht die Intensität spiegeln, mit der sich die Polizei Niedersachsen dem Phänomen widmen muss. Eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen bindet in der täglichen Lagebewältigung und der sich anschließenden strafverfahrensrechtlichen Aufarbeitung Ressourcen im hohen Maße. Ressourcen, die

aufgewendet werden müssen, wenn kriminelle Clanangehörige eigene Regeln voranstellen und in der Folge nach gerichtlichen Beschlüssen durchzusetzende Maßnahmen nicht akzeptiert werden oder Selbstjustiz ausgeübt bzw. das staatliche Gewaltenmonopol ignoriert werden. Diese Verhaltensweisen führen dazu, dass im Einzelfall dutzende Polizeibeamte eingesetzt werden müssen. Weitere Ausführungen sind hierzu dem Kapitel 3, „Phänomenologische Entwicklungen", zu entnehmen.

2.2 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der 1.951 Fälle weist die PKS aufgeschlüsselt nach Tatorten in den Polizeidirektionen[3] wie folgt aus.

Deliktschlüssel -Tatort	PD BS	PD GÖ	PD H	PD LG	PD OL	PD OS	Tatort
0..... Straftaten gegen das Leben	0	0	2	2	0	2	**6**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	5	2	2	4	3	**18**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	66	160	59	198	133	133	**754**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	3	35	8	10	19	18	**93**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	5	24	29	14	56	18	**146**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	16	64	36	49	55	24	**248**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	46	109	27	78	88	75	**425**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	45	36	14	41	70	52	**261**
Gesamt	**182**	**433**	**177**	**394**	**425**	**325**	**1936**

In 15 Fällen wurde kein Tatort ausgewiesen. In Bezug auf die deliktische Verteilung in den einzelnen Polizeidirektionen weist die PKS durchaus markante Unterschiede aus. So wurden beispielsweise in der Polizeidirektion Braunschweig nur in wenigen Fällen Diebstahlsdelikte (8) den clankriminellen Aktivitäten zugeordnet, während diese in der Polizeidirektion Oldenburg mit 75 Fällen mehr als 31 % aller Diebstahlsde-

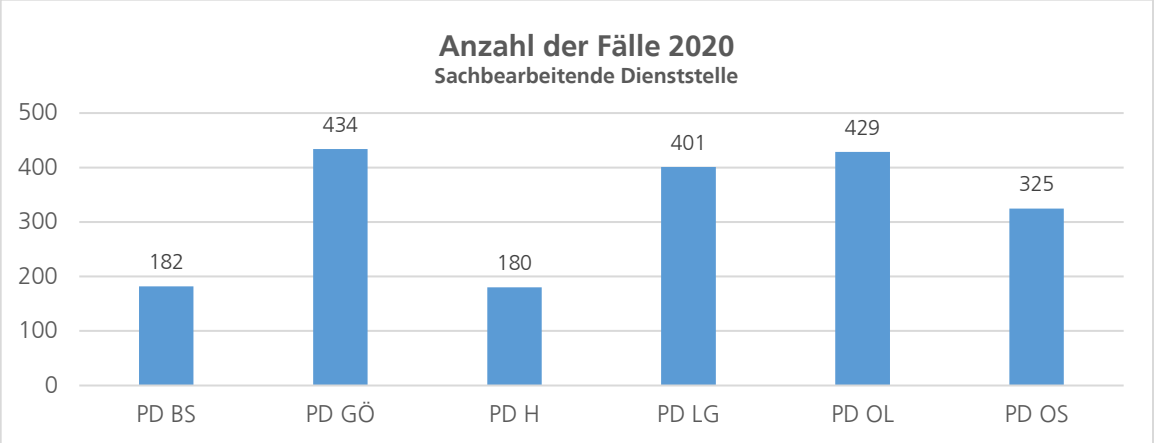

[3] PD BS-Polizeidirektion Braunschweig, PD GÖ-Polizeidirektion Göttingen, PD H-Polizeidirektion Hannover, PD LG-Polizeidirektion Lüneburg, PD OL-Polizeidirektion Oldenburg, PD OS-Polizeidirektion Osnabrück. Im weiteren Verlauf der Darstellung werden die Polizeiinspektionen (PI) aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Tabellen anhand der bekannten Autokennzeichen abgekürzt.

likte (239) ausmachen. In Anbetracht der in Teilbereichen niedrigen Fallzahlen dürfen diese Unterschiede jedoch nicht zu stark gewichtet werden, da sie durchaus auf intensive Ermittlungen bei Serientaten zurückzuführen sein dürften oder Auswirkungen polizeilicher Schwerpunktsetzungen spiegeln.

Wenngleich die Polizeiinspektionen in Niedersachsen unterschiedlich betroffen sind, verteilen sich die Fälle auf das gesamte Land. Eindeutige „Hotspots" sind nicht auszumachen, wobei sich eine hohe Bevölkerungsdichte auch auf die Falldichte auswirkt. Auch

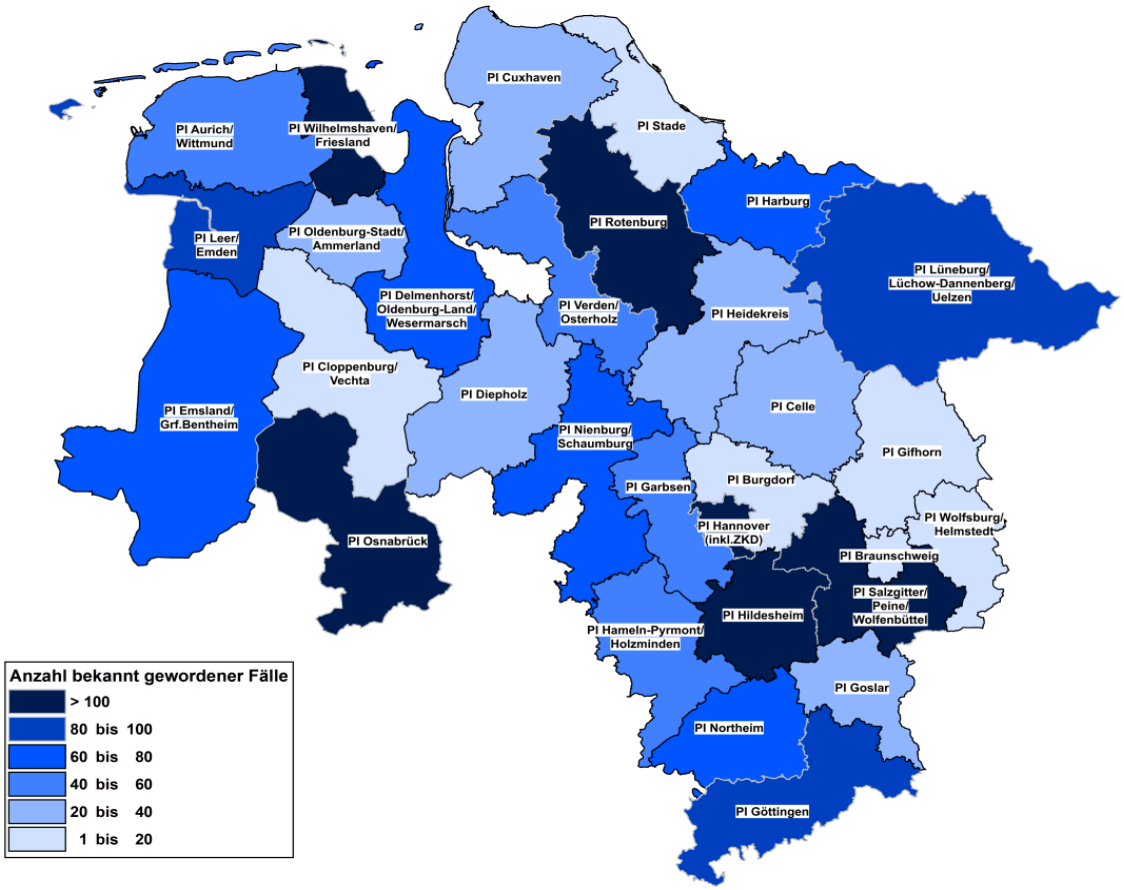

hier gilt zu berücksichtigen, dass durch gezielte Schwerpunktsetzungen oder herausragende Ereignisse die Fallzahlen enorm ansteigen können. So auch im eher ländlich geprägten Bereich der Polizeiinspektion Rotenburg (Wümme) in der rund 41,40 % aller Straftaten, in der Polizeidirektion Lüneburg zu verzeichnen waren. Wechselseitige Körperverletzungen zwischen rivalisierenden Clanfamilien trugen maßgeblich dazu bei. Andere Polizeiinspektionen hingegen sind, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, kaum betroffen.

2.2.1 Wesentliche Feststellungen

Mit Ausnahme der Polizeidirektion Osnabrück ist in jeder Polizeidirektion eine Polizeiinspektion in besonderen Maße von den Ausprägungen krimineller Clanaktivitäten betroffen. Während dies beispielsweise im Bereich der Polizeidirektion Oldenburg die Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland ist, gilt dies im Bereich der Polizeidirektion Lüneburg für die Polizeiinspektion Rotenburg (Wümme). Insgesamt bezieht sich dies auf beinahe die Hälfte aller bekannten Fälle (800). Somit haben 41,32 % aller Fälle (1.936) in der jeweils meist belasteten Polizeiinspektion einer Polizeidirektion stattgefunden.

Die Gründe sind unterschiedlich. Polizeiliche Schwerpunktsetzungen, intensive Ermittlungsverfahren oder herausragende Ereignisse setzen den Anlass für eine solche Gewichtung.

Weitere Details zu den deliktischen Entwicklungen in den Polizeiinspektionen ergeben sich aus dem Anhang.

2.3 Tatverdächtige

Insgesamt waren der Ausgangsstatistik zufolge 1.886 Tatverdächtige zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um 1.606 männliche und 280 weibliche Tatverdächtige.

2.3.1 Herkunft und Staatsangehörigkeit

Die Tatverdächtigen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit (1.137 Tatverdächtige) wurden auch überwiegend in Deutschland geboren (869 Tatverdächtige).

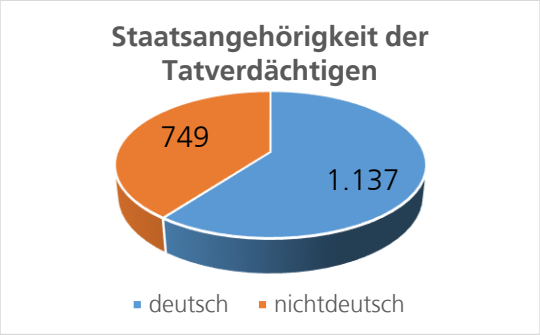

Bei 268 deutschen Tatverdächtigen wurde ein nichtdeutsches Geburtsland erfasst. Der nachfolgenden Tabelle ist die Aufschlüsselung dieser deutschen Tatverdächtigen nach ihrem Geburtsland[4] zu entnehmen:

	Geburtsland	Anzahl Tatverdächtige (in %)
1	Türkei	98 (36,57%)
2	Libanon	67 (25,00%)
3	Irak	14 (5,22%)
4	Syrien, Arabische Republik	14 (5,22%)
5	Serbien-Montenegro	14 (5,22%)
6	Kosovo	10 (3,73%)
7	Russland	7 (2,61%)
8	Kasachstan	6 (2,24%)
9	Serbien-Kosovo	5 (1,87%)
10	Kirgisistan	4 (1,49%)
11	Polen	4 (1,49%)
12	Afghanistan	3 (1,12%)
13	Iran, Islamische Republik	3 (1,12%)
14	Rumänien	3 (1,12%)
15	Serbien	3 (1,12%)
16	Armenien	2 (0,75%)
17	Libyen	2 (0,75%)
18	Österreich	2 (0,75%)
19	Indien	1 (0,37%)
20	Jemen, Republik	1 (0,37%)

Als weitere Geburtsländer wurden Pakistan, Philippinen, Thailand, Vietnam, Gambia, Tunesien, Albanien, Großbritannien und Nordirland, Moldau, Republik, Montenegro, Nord Mazedonien, Schweiz, Ukraine, Ungarn mit jeweils einem Tatverdächtigen ausgewiesen.

In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der 749 nichtdeutschen Tatverdächtigen waren die nachfolgenden Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten:

	Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige (in %)
1	türkisch	173 (23,10%)
2	syrisch, Arabische Republik	103 (13,75%)
3	libanesisch	82 (10,95%)
4	rumänisch	61 (8,14%)
5	serbisch	55 (7,34%)
6	unbekannt	49 (6,54%)
7	kosovarisch	39 (5,21%)
8	irakisch	21 (2,80%)
9	montenegrinisch	20 (2,67%)
10	staatenlos	17 (2,27%)
11	afghanisch	15 (2,00%)
12	polnisch	12 (1,60%)
13	albanisch	11 (1,47%)
14	sudanesisch	10 (1,34%)
15	ohne Angabe/sonstiges	10 (1,34%)
16	armenisch	6 (0,80%)
17	bulgarisch	6 (0,80%)
18	italienisch	5 (0,67%)
19	kroatisch	5 (0,67%)
20	griechisch	4 (0,53%)

Die weiteren 45 Tatverdächtigen besitzen eine Staatsangehörigkeit aus 28 weiteren Staaten, hauptsächlich aus Europa und Asien[5].

Bei insgesamt zehn nichtdeutschen Tatverdächtigen wurde im Rahmen der Tatbegehung ein unerlaubter Aufenthalt festgehalten, bei drei Tatverdächtigen war der Aufenthaltsanlass nicht bekannt und 736 Tatverdächtige hielten sich legal in Deutschland auf.

[4] In einigen Fällen werden Tatverdächtige mit unterschiedlichen Geburtsländern in der PKS registriert. Dies führt dazu, dass die Anzahl der ausgewiesenen Geburtsländer die Anzahl der tatsächlichen Tatverdächtigen übersteigt.

[5] Irland (4), Georgien (3), Iran, Islamische Republik (3), Russische Föderation (3), Libyen (3), Pakistan (2), Bosnien und Herzegowina (2), Litauen (2), Slowakei (2), Slowenien (2), Spanien (2), Aserbaidschan (1), Indien (1), Israel (1), Jemen (1), Kirgisistan (1), Frankreich (1), Niederlande (1), Nordmazedonien (1), Portugal (1), Schweden (1), Algerien (1), Eritrea (1), Marokko (1), Nigeria (1), Somalia (1), Südsudan (1), USA (1)

In Bezug auf die Aufenthaltsdauer blieb diese bei 424 Tatverdächtigen unbekannt oder war nicht mehr feststellbar. Nachfolgend wird die bekannte Aufenthaltsdauer der übrigen 325 nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt:

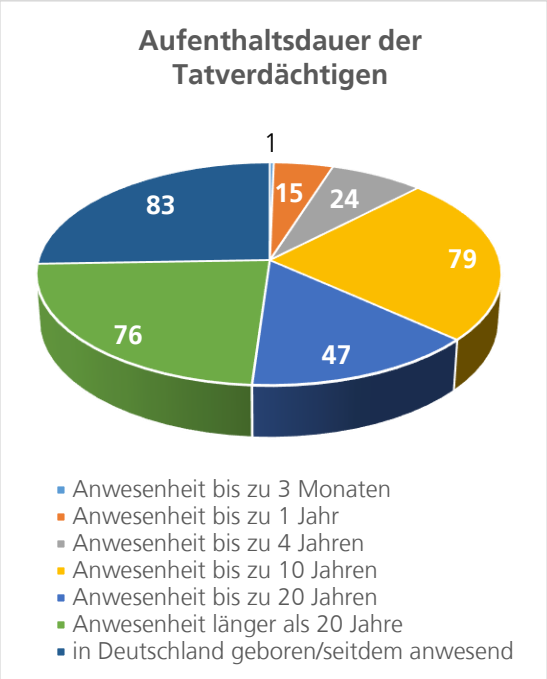

Mehr als 200 der Tatverdächtigen halten sich schon länger als zehn Jahre in der Bundesrepublik auf oder waren hier seit der Geburt anwesend (83).

2.3.2 Alter

Die Altersstruktur der 1.886 Tatverdächtigen weist ein breites Spektrum aus. Die nachfolgenden Tabellen enthalten Angaben zu Kindern und Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen und zeigen dann die dezidierte Altersstruktur der erwachsenen Tatverdächtigen auf.

Tatverdächtige Kinder/Jugendliche		Anzahl
deutsch	Kinder 0 bis unter 14 Jahre	37
	Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	122
	Kinder/Jugendliche	159
nicht-deutsch	Kinder 0 bis unter 14 Jahre	15
	Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	48
	Kinder/Jugendliche	63
Gesamt	Kinder 0 bis unter 14 Jahre	52
	Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	170
	Kinder/Jugendliche	**222**

Tatverdächtige Heranwachsende/ Erwachsene		Anzahl
deutsch	Heranwachsende 18 bis 21 Jahre	152
	Erwachsene ab 21 Jahre	826
	Heranwachsende/Erwachsene	978
nicht-deutsch	Heranwachsende 18 bis 21 Jahre	72
	Erwachsene ab 21 Jahre	614
	Heranwachsende/Erwachsene	686
Gesamt	Heranwachsende 18 bis 21 Jahre	224
	Erwachsene ab 21 Jahre	1.440
	Heranwachsende/Erwachsene	**1.664**

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen im Vergleich zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen (1.886) liegt bei 11,77 %.

Weitere Aufschlüsselung der Erwachsenen - Gesamt -	Anzahl
Jungerwachsene 21 bis unter 23 Jahre	157
Jungerwachsene 23 bis unter 25 Jahre	176
Erwachsene 25 bis unter 30 Jahre	347
Erwachsene 30 bis unter 40 Jahre	396
Erwachsene 40 bis unter 50 Jahre	221
Erwachsene 50 bis unter 60 Jahre	94
Erwachsene 60 Jahre und älter	49
Erwachsene ab 21 Jahre	**1.440**

Der Anteil der unter 25jährigen Tatverdächtigen liegt – verglichen mit den Gesamtdaten der PKS – mit 779 von 1.868 (41,3 %) deutlich über dem Anteil der Tatverdächtigen, die nicht der Clankriminalität zugeordnet werden (32,15 % von 204.097 Tatverdächtigen).

2.3.3 Wesentliche Feststellungen

Wenngleich erstmals auf Basis der Ausgangsstatistik dargestellt, ergeben sich zu den Ergebnissen der Vorjahre keine gravierenden inhaltlichen Unterschiede. Die Täter sind überwiegend männlich, jung und hielten sich – soweit der Aufenthaltsstatus ermittelt werden konnte – schon mehrjährig in Deutschland auf. Insbesondere der Anteil der unter 25jährigen Tatver-

dächtigen weist darauf hin, dass hier eine Täterklientel heranwächst, der ein hohes Maß an Aufmerksamkeit gewidmet werden muss und die ein konsequentes und niedrigschwelliges Vorgehen der Polizei erfordert.

2.4 Opfer

2.4.1 Opferzahlen

Durch die Nutzung der Daten der Ausgangsstatistik können Informationen zu Opfern der Aktivitäten clankrimineller Strukturen gemacht werden, soweit es sich um Taten mit Opferspezifika handelt. Festgehalten wurden so für 2020 insgesamt 1.107 Opfer clankrimineller Aktivitäten.

Deliktschlüssel	männlich	weiblich	Opfer
0..... Straftaten gegen das Leben	11	0	**11**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	12	**13**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	704	302	**1.006**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	0	0	**0**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	0	0	**0**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	**0**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	58	19	**77**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	0	0	**0**
Gesamt	**774**	**333**	**1.107**

Der Anteil der weiblichen Opfer clankrimineller Taten bei den Rohheitsdelikten liegt mit 30,02 % – wiederum verglichen mit den Gesamtzahlen der PKS – mehr als 10 Prozentpunkte unterhalb des Wertes für alle weiblichen Opfer (40,85 %). Die Antwort auf die Frage, ob dies den clankriminellen Strukturen zugeschriebenen patriarchalischen Haltung oder einer besonderen Rücksichtnahme auf das weibliche Geschlecht zuzuschreiben ist, liefern die Zahlen nicht.

2.4.2 Wesentliche Feststellungen

Bezogen auf die Gesamtzahl der Opfer (1.107) wurden 97 Jugendliche und 46 Kinder als Opfer erfasst. In 964 Fällen wurden Heranwachsende (135) oder Erwachsene (829) als Opfer erfasst. In den meisten Fällen wurden keine Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern festgestellt oder diese ist ungeklärt, allerdings ereigneten sich eine nicht unerhebliche Anzahl (168) der Taten mit Opfern im häuslichen oder partnerschaftlichen Umfeld.

2.5 Weitere Ereignisse

2.5.1 Übersicht

Da „Sonstige Ereignisse" oder auch (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWI/VOWI) nicht über die Ausgangsstatistik abgebildet werden können, ist es in diesem Abschnitt erforderlich, polizeiliche Eingangsdaten abzubilden. Grundlage sind die entsprechenden Vorgänge, die zum Erhebungsstichtag 22.01.2021 mit dem Auswertemerker Clankriminalität (AWM) im Vorgangsbearbeitungssystem gekennzeichnet waren. Der nachfolgenden Übersicht sind die jeweiligen Gesamtzahlen im Vergleich zum Vorjahr zu entnehmen:

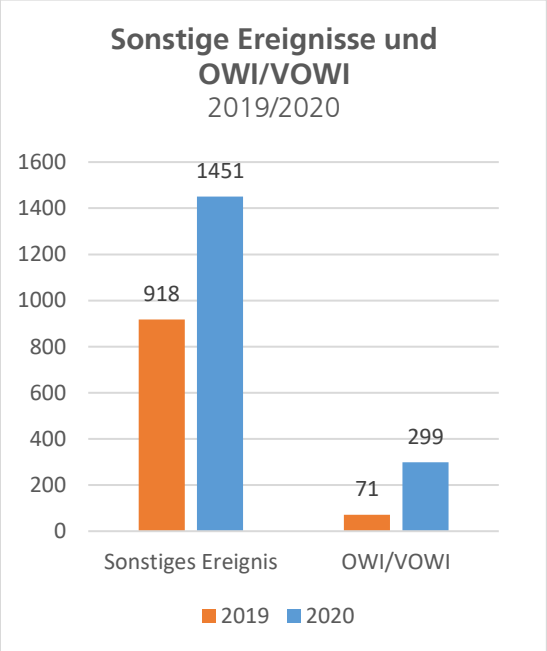

Im Berichtsjahr waren insgesamt 1.451 „Sonstige Ereignisse" im Vorgangsbearbeitungssystem gekennzeichnet, die entweder ein polizeiliches Einschreiten unterhalb der Schwelle von strafbaren Handlungen

und Ordnungswidrigkeiten erforderten oder bei denen es sich um durchgeführte Kontroll- oder Vollstreckungsmaßnahmen handelte. Im Vergleich zum Vorjahr (918) ist eine Erhöhung um 58,06 % zu verzeichnen. Bei den 299 Ordnungswidrigkeiten (OWI) sind in den Gesamtzahlen 99 Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWI) enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg der OWI/VOWI von 71 auf 299 festzustellen.

Das Aufwachsen der Zahlen ist ein Hinweis auf das weitere intensive und konsequente Vorgehen der niedersächsischen Polizei. Allerdings lässt sich wegen der erst zweijährigen Nutzungsdauer und der pandemiebedingten gravierenden Einschnitte in das öffentliche Leben noch keine Trendentwicklung gesichert ablesen.

2.5.2 Sonstige Ereignisse

Bei 96 von den insgesamt 1.451 „Sonstigen Ereignissen" wurde im Kurzsachverhalt auf einen Pandemiezusammenhang hingewiesen. Zumeist handelte es sich um Überprüfungen nach ergangenen Hinweisen aus der Bevölkerung oder sonstige Kontrollmaßnahmen. Die Verteilung der Sonstigen Ereignisse für das Berichtsjahr (insgesamt 1.451), aufgeschlüsselt nach Polizeidirektionen[6] stellt sich wie folgt dar:

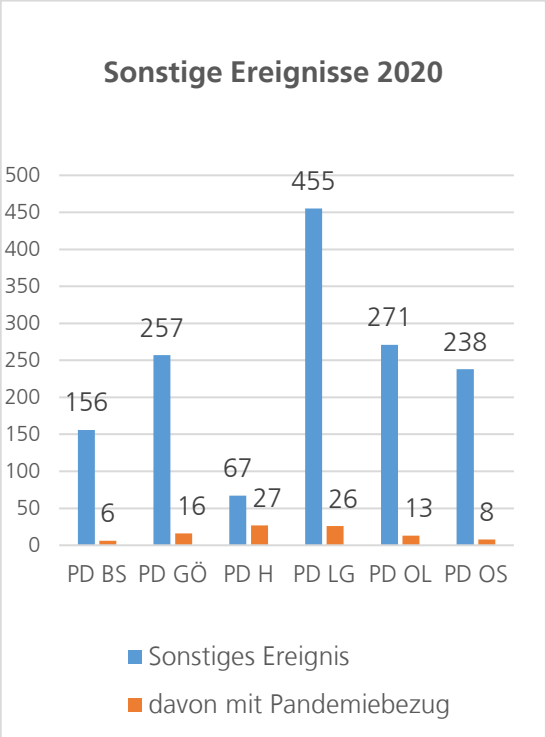

2.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Bei den 200 OWI (ohne 99 VOWI) herrschten in 2020 insgesamt 133 Vorgänge (66 % aller OWI) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor, also Verstöße gegen Pandemiebeschränkungen, die sich wie folgt auf die Polizeidirektionen verteilen:

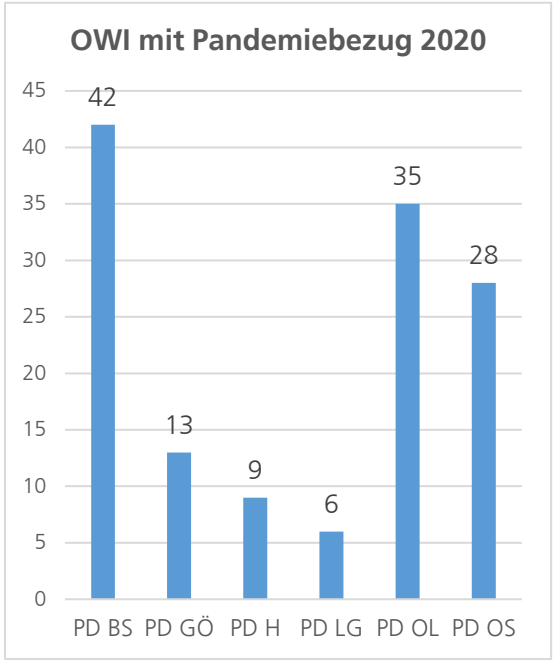

Zu diesen Verstößen, zumeist gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG), wurde auch in den diesjährigen Lagebeiträgen der Polizeidirektionen (VS-NfD) berichtetet, da entsprechende Verstöße immer wieder durch den gleichen Personenkreis begangen wurden. Beispielsweise wurden gegen ein- und denselben Betreiber einer Shisha-Bar in der Polizeidirektion Göttingen mehrfach Bußgelder im drei- bzw. vierstelligen Bereich verhängt. Weitere Informationen zu Entwicklungen im Pandemiekontext ergeben sich auch aus Ziffer 3.3 des Lagebildes.

[6] Ohne ZPD und LKA (7)

3 Phänomenologische Entwicklungen

Kriminelle Clanmitglieder entfalten Aktivitäten in der Organisierten Kriminalität bis hin zu allgemeinen Verstößen gegen die Rechtsordnung. Dabei sind verschiedene Ausprägungen und Erscheinungsformen festzustellen. Die hierzu aus den niedersächsischen Polizeidirektionen ergangenen Berichte (VS-NfD) wurden durch das Landeskriminalamt unter phänomenologischen Aspekten resümiert. Quantitative Mengengerüste liegen nur in Teilbereichen vor.

3.1 Organisierte Kriminalität

Zum Redaktionsschluss lagen die Daten zur Organisierten Kriminalität (OK) nicht abschließend vor. Insofern können an dieser Stelle nur erste Trendaussagen für das Jahr 2020 getätigt werden, die sich ausschließlich auf die OK-Verfahren der niedersächsischen Polizei beziehen.

Durch die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden wurden im Berichtsjahr vier OK-Verfahren geführt, in denen die agierende Tätergruppierung der Clankriminalität zuzurechnen ist. In zwei Verfahren befasste sich die Tätergruppierung mit dem Handel von Betäubungsmitteln, hauptsächlich Kokain und in einem OK-Verfahren wurde wegen des Verdachts der Geldwäsche ermittelt. In einem weiteren Verfahren wurde zunächst ein Verfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Sozialleistungsbetrugs eingeleitet.

Im zuletzt genannten OK-Verfahren trat die verantwortliche Polizeidirektion Osnabrück unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Osnabrück am 17.12.2020 in die offene Phase. Insgesamt wurden 22 Wohn- und Gewerbeobjekte in Ostercappeln, Peine und Osnabrück durchsucht und drei Haftbefehle vollstreckt. Hintergrund dieses Großeinsatzes, so die Staatsanwaltschaft Osnabrück in ihrer Pressemitteilung[7], *„…ist ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Osnabrück mit einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe aus dem Landeskriminalamt, der Zentralen Kriminalinspektion Osnabrück sowie der Polizeiinspektion Osnabrück gegen insgesamt vier Beschuldigte, von denen drei Beschuldigte der sogenannten Clankriminalität zuzuordnen sind. Den Beschuldigten werden, in unterschiedlicher Zusammensetzung, erpresserischer Menschenraub, schwere räuberische Erpressung, Raub, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie Diebstahl im besonders schweren Fall vorgeworfen.*

Den Beschuldigten wird u.a. zur Last gelegt, in der Weihnachtszeit des Jahres 2019 in mindestens sieben bewohnte Einfamilienhäuser in Hagen a.T.W., Damme, Bohmte, Georgsmarienhütte und Cloppenburg eingebrochen zu sein. Ferner sollen zwei Beschuldigte in die Sakristeien zweier Kirchen in Bohmte-Hunteburg und Wallenhorst eingebrochen sein. In Braunschweig sollen drei Beschuldigte einer älteren Dame einen Bargeldbetrag in Höhe von 50.000,00 Euro entrissen haben. Durch die Taten sollen die Beschuldigten Diebesgut in Form von Werkzeugen, Elektronikartikeln und Bargeld in Höhe von knapp 100.000,00 Euro erlangt haben.

Darüber hinaus wird zwei Beschuldigten, die dem kriminellen Clannetzwerk zuzuordnen sind, gewerbsmäßiger Sozialleistungsbetrug zur Last gelegt. Unter anderem durch den unrechtmäßigen Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlangten die Beschuldigten zu Unrecht Sozialleistungen in Höhe von knapp 26.000,00 Euro.

Zur Sicherung der in einem Gerichtsverfahren anzuordnenden Einziehung des Wertes dieser Erträge erließ das Amtsgericht Osnabrück auf Antrag der Staatsanwaltschaft Vermögensarreste in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Beschuldigten. (…) Die Ermittlungen dauern an."

Ergänzend teilte die Staatsanwaltschaft Osnabrück am 21.01.2021[8] mit, dass *„die drei im Dezember festgenommenen Hauptbeschuldigten weiterhin in Untersuchungshaft bleiben müssen. Der Ermittlungsrichter ordnete die Untersuchungshaft aufgrund der Flucht- und Verdunklungsgefahr an. Der Großeinsatz blieb auch dem vierten Beschuldigten nicht verborgen, der sich am Zugriffstag im Ausland befand. Er stellte sich daraufhin am 28.12.2020 freiwillig den Ermittlern, nachdem noch am Heiligabend eine entsprechende Absprache mit der Staatsanwaltschaft getroffen wurde. Gegen strenge Auflagen wurde der Haftbefehl gegen ihn außer Vollzug gesetzt."*

In einem weiteren OK-Verfahren des LKA Niedersachsen gab es intensive Verbindungen zu kriminellen Clanstrukturen, die Tätergruppierung wurde jedoch nicht von diesen dominiert. Weitere Informationen

[7] StA Osnabrück, Pressemitteilung vom 17.12.2020, abgerufen am 05.05.2021 unter: https://www.staatsanwaltschaft-osnabrueck.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/erfolgreicher-schlag-gegen-kriminelle-clanstrukturen-im-osnabrucker-land-195638.html

[8] StA Osnabrück, Pressemitteilung vom 20.01.2021, abgerufen am 05.05.2021 unter: https://www.staatsanwaltschaft-osnabrueck.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/pressemitteilung-vom-20-01-2021-196387.html

werden dem noch in der Erstellung befindlichen Lagebild Organisierte Kriminalität zu entnehmen sein.

3.2 Herausragende Ereignisse

Für das Jahr 2020 registrierte das Landeskriminalamt 192 herausragende Einsatzlagen, die zumeist über das

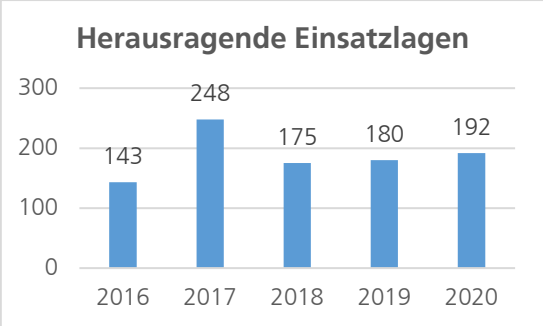

Meldeverfahren „Meldungen von wichtigen Ereignissen" berichtet wurden. Trotz der vielfältigen pandemiebedingten Einschränkungen, war hier im Vergleich zum Vorjahr keine Entspannung der Lage zu verzeichnen.

Bei den herausragenden Ereignissen handelte es sich 2020 hauptsächlich um Tumultlagen/Körperverletzungsdelikte (61, 2019: 58) oder Bedrohungslagen und Tötungsdelikte (28, 2019: 17). Auto- oder Hochzeitskonvois spielten keine bedeutsame Rolle (4, 2019: 10) und wurden in erheblich geringerem Umfang gemeldet.

Größere Einsatz- oder Kontrollmaßnahmen (61, 2019: 43) wurden im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich häufiger durchgeführt. Maßgeblich waren hier der Schutz von Gerichtsverhandlungen (25), Durchsuchungseinsätze (24), Unterstützungseinsätze (in sechs Fällen pandemiebedingte Einsatzlagen), Kontrollmaßnahmen in Szenelokalitäten wie Shisha-Bars (6), aber auch Festnahmeeinsätze (6), mitunter zur Durchsetzung von Abschiebemaßnahmen (4) der zuständigen Ausländerbehörden.

3.3 Ereignisse im Pandemiekontext

Die sich seit dem Frühjahr 2020 ausweitende Corona-Pandemie hat zu erheblichen Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt, von der beinahe alle Menschen betroffen waren und noch sind. Vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2020 kaum zu kalkulierenden Risiken einer Ansteckung mit dem Virus mussten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nahezu im Wochentakt angepasst werden, was schließlich zum ersten bundesweiten „Lockdown" führte. Nun sind die pandemischen Entwicklungen nicht Gegenstand dieses Lagebildes. Nichts desto trotz ist an dieser Stelle darauf einzugehen, da in einer Vielzahl von Einsatzlagen – auch unterhalb der Schwelle strafbarer Handlungen bei sogenannten „Sonstigen Ereignissen" – der Pandemiebezug behördenübergreifend von maßgeblicher Bedeutung war, auch wenn es sich nicht um kriminelle Aktivitäten im engeren Sinne gehandelt hat.

Die in Teilen gewalttätige Einsatzlage im Rahmen der Überwachung der Quarantäneverordnung in einem Wohnkomplex in Göttingen im Sommer 2020 ist nach Einschätzung der PD Göttingen als besonderes Einsatz- und Ermittlungsereignis herauszuheben. Im Juni 2020 kam es an einem Hochhauskomplex, einem sozialen Brennpunkt an der Groner Landstraße in Göttingen zu massiven Ausschreitungen. Anlass war eine von der Stadt Göttingen zuvor verhängte Quarantänemaßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

für alle mehr als 600 Bewohnende des Wohnkomplexes. In der Folge kam es nach Umsetzung der Allgemeinverfügung zu verschiedensten Straftaten (Beleidigungen, Bedrohungen, Körperverletzungen) zum Nachteil von Angehörigen von Polizei, Stadt, Sicherheitsdienst und Medien, was auch Anlass intensiver Medienberichterstattung war. Eine Vielzahl der Täter konnte durch die anschließend eingerichtete Sonderkommission (SoKo) ermittelt werden, darunter auch Personen, die in Göttingen kriminellen Clans zugerechnet werden. Im Rahmen der Ermittlungen wurden Identitätsfeststellungen, Erhebungen von Sicherheitsleistungen, Wohnungsdurchsuchungen, Sicherstellungen auch innerhalb des Gebäudekomplexes durchgeführt. Der festgestellte kriminelle Clanhintergrund wurde ebenfalls durch die SoKo aufgearbeitet.

In Rotenburg (Wümme) kam es durch Clanangehörige zu wiederholten Verstößen gegen die Corona-Auflagen und die damit verbundenen Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Trotz bestehender Kontaktverbote fanden einzelne größere Familienfeierlichkeiten statt. Nach einer sogenannten Hennafeier gab es Anfang Dezember 2020 unter den Teilnehmern einen Corona-Ausbruch, so dass es zu Zwangstestungen und Maßnahmen seitens des Gesundheitsamtes

kam. Die Zwangstestungen wurden teilweise mit polizeilicher Unterstützung durchgeführt. Die meisten Familienangehörigen verhielten sich kooperativ, eine Person versuchte zu flüchten und hielt sich nicht an die vorgeschriebenen Quarantänemaßnahmen. Ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen wurde mit der Überwachung der festgelegten Auflagen der Bewohner eines Einfamilienhauses beauftragt. Die Ereignisse fanden überörtliches Interesse in den Medien. Pressevertreter wurden bei der Berichterstattung von Familienmitgliedern angegangen.

Abgesehen von diesen Ereignissen wurden „illegal" geöffnete Shisha-Bars und damit zusammenhängende Verstöße gegen das IfSG festgestellt. Auch Trauerfeiern mussten zum Teil durch umfangreiche Einsatzmaßnahmen begleitet werden. Bei Kontrollmaßnahmen wurden oftmals dieselben Personen der einschlägigen Clans angetroffen, wobei die Kontrollen und damit einhergehende Sanktionen keine nachhaltige Wirkung entfalteten. Auch in Bezug auf das unberechtigte Beantragen von Corona-Soforthilfen wurden Verfahren gegen kriminelle Angehörige von Clanfamilien eingeleitet.

Dass darüber hinaus Tumultlagen mit Verstößen gegen das IfSG einhergehen, ist naheliegend, schlussendlich jedoch nur ein weiteres Indiz dafür, wie gering die Akzeptanz gegenüber notwendigen staatlichen Maßnahmen ausgeprägt ist.

3.4 Paralleljustiz und Friedensrichter

Zur Bewältigung einer Tumultlage werden umfangreich Polizeikräfte eingesetzt und während in der Erstbefragung noch Hinweise auf Tatmotive erlangt werden können, verstummt die Bereitschaft, zu einer weitergehenden Aufklärung beizutragen, sehr schnell.

Oftmals wurde festgestellt, dass nach dem Hinzuziehen eines Friedensrichters, wie beispielsweise im Bereich Aurich Ende Februar 2020, vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wurde und kein Interesse an einer weiteren Strafverfolgung mehr bestand. Anlass waren körperlichen Auseinandersetzungen auf einem Parkplatz zwischen 20-30 Personen im Zusammenhang mit einem Autokauf.

Im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Lüneburg kam es im August in der Lüneburger Innenstadt zu einer körperlichen Auseinandersetzung vor einem Friseurgeschäft, das durch Angehörige einer Clanfamilie aus Winsen (Luhe) betrieben wird. Zwei Personen afghanischer Abstammung griffen zwei angestellte Friseure mit türkischen Wurzeln an und flüchteten nach dem Angriff. Nach kurzer Zeit kamen die Beschuldigten mit weiteren Personen zurück, ein Eindringen in das Friseurgeschäft wurde von den beiden Friseuren verhindert. Zu einem späteren Zeitpunkt kam es in Folge des vorangegangenen Angriffs zu einer Freiheitsberaubung zum Nachteil der afghanischstämmigen Beschuldigten. Sie wurden in den Räumlichkeiten einer ehemaligen Pizzeria in Lüneburg einem „Gerichtsverfahren" zugeführt. Dabei wurde auf einen der Afghanen eingestochen und auf beide eingeschlagen. Beteiligt an den Übergriffen im Rahmen des „Gerichtsverfahrens" waren sowohl die zuvor attackierten Friseure als auch Angehörige der Clanfamilie aus Winsen (Luhe). „Ankläger" und „Richter" soll ein Angehöriger des Clans gewesen sein. Dieser sprach Geldstrafen aus und bestimmte, dass die Afghanen Lüneburg im Falle der Nichtzahlung zu verlassen haben. Bei einem der beiden „Verurteilten" ist der aktuelle Aufenthaltsort bis heute nicht bekannt. Aufgrund von Zeugenaussagen ist davon auszugehen, dass Drogengeschäfte den Ursprung der Streitigkeiten vor dem Friseurladen begründen.

Zwischen dem 16.08.2020 und dem 21.08.2020 kam es in der Wilhelmshavener Innenstadt zu insgesamt vier körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einer Großfamilie und Personen einer Glaubensgemeinschaft, die keiner Großfamilie zugehörig ist. Ausgangspunkt der Auseinandersetzung waren zwei Vorfälle in einer Shisha-Bar in Wilhelmshaven. Ein kurdisch stämmiger Jeside wurde durch jeweils mehrere Mitglieder der anderen beteiligten Familie wegen einer Nichtigkeit geschlagen. Dieses hatte zur Folge, dass eine Gruppe von ca. 30 Jesiden ein Café aufsuchte, welches auch von der anderen Familie als Treffpunkt genutzt wird. Hier kam es ebenfalls zu Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten. Trotz eines Treffens der Familienoberhäupter, bei dem man sich angeblich geeinigt hatte, wird wiederum ein sich in der Fußgängerzone befindlicher Lebensmittelmarkt, welcher von einem höhergestellten Mitglied der jesidischen Familie betrieben wird, von der gegnerischen Familie aufgesucht. Dort kommt es erneut zu diversen Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten, was zur Folge hatte, dass sich nochmals die Jesiden versammelten und die zuvor genannte Shisha-Bar stürmen wollten. Dies konnte durch starke Kräfte der Polizei verhindert werden. Im Anschluss daran wurde durch die Polizei eine Gefährderansprache in Anwesenheit beider jeweils höhergestellten Mitglieder bzw. Familienoberhäupter und Friedensrichter durchgeführt. In diesem Rahmen sind beiden Parteien eindringlich die Konsequenzen aufgezeigt worden,

falls sie ihr Verhalten nicht ändern. Nach diesem Treffen kam es bis zum heutigen Tage zu keinen weiteren bekannt gewordenen Vorfällen zwischen den beiden Parteien.

Während bei den vorgenannten Beispielen der agierende Friedensrichter namentlich bekannt ist, lassen einige weitere Sachverhalte den Rückschluss zu, dass dort analog verfahren wurde. Aus einem weiteren Sachverhalt aus dem Bereich Gifhorn ist bekannt, dass alle Beteiligten keinerlei Angaben bei der Polizei machen. Anlass waren massive Auseinandersetzungen in einer Bar im Juli 2020. Im Rahmen der Ermittlungen konnte später in Erfahrung gebracht werden, dass sich die Familienältesten zusammengesetzt hatten und „Frieden" zwischen den Familien geschlossen wurde.

Es hat den Anschein, dass sich der Wille „die Dinge untereinander zu regeln" weiter verfestigt. Im Zuge polizeilicher Maßnahmen ist es daher von besonderer Bedeutung, sich auf die unmittelbar und anlassbezogen erlangten Erkenntnisse stützen zu können, wobei sich hier der polizeiliche Einsatz der „Bodycam" als besonders gewinnbringend herausgestellt hat.

3.5 Sonderauswertung Fundus

Unter Berücksichtigung einzelner auch kritisch in der Öffentlichkeit diskutierter Hinweise zum Immobilienerwerb durch kriminelle Clanstrukturen initiierte das LKA Niedersachsen im Frühjahr 2020 die »Sonderauswertung Fundus«. Das LKA nahm die Hinweise zum Anlass, um im Rahmen einer Sonderauswertung zu hinterfragen, wie sich die Situation in Bezug auf den Immobilienerwerb bei Zwangsversteigerungen in Niedersachsen darstellt.

Im Zuge der »Sonderauswertung Fundus« wurde gemeinsam mit den Polizeidirektionen und den niedersächsischen Amtsgerichten eruiert, ob und wenn ja in welcher Form es in Niedersachsen zu entsprechenden Einwirkungen oder Bedrohungen gegenüber Mitinteressenten von Zwangsversteigerungsobjekten gekommen ist oder weitere Auffälligkeiten im Sinne der öffentlichen Berichterstattung im Zusammenhang mit Zwangsversteigerungen festgestellt wurden oder festzustellen sind. Die Informationserhebung erfolgte im Rahmen der weiteren Intensivierung der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen, in dessen Rahmen ausgewählte Themen auf ihre Relevanz für Niedersachsen geprüft werden sollen.

Bislang wurden im Zusammenhang mit Zwangsversteigerungen entsprechende Auffälligkeiten oder Manipulationsversuche nicht festgestellt. Gleichwohl wird die Polizei Niedersachsen das Thema weiter im Fokus behalten und im erforderlichen Umfang auch den Erwerb von Immobilien hinterfragen, soweit die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse mit einem Kauf nicht in Einklang zu bringen sind.

Die Polizei Niedersachsen wird auch zukünftig Themen aufgreifen und phänomenbezogen auf eine Relevanz für Niedersachsen hinterfragen. Der mit entsprechenden Initiativen einhergehende Informationsaustausch trägt zu einer sachlichen Sensibilisierung bei und durch das Gewinnen von Erkenntnissen kann eine Verfestigung krimineller Strukturen frühzeitig verhindert werden. Positiv bleibt darüber hinaus festzuhalten, dass über die Kontaktaufnahmen im Rahmen der Sonderauswertung Fundus die behördenübergreifende Vernetzung weiter vorangebracht wurde.

3.6 Politisch motivierte Kriminalität

Kriminelle Clanstrukturen sind im Bereich der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität nach derzeitiger Erkenntnislage kaum von Relevanz. Es konnten 2020 nur vereinzelt staatsschutzrelevante Vorgänge zu Personen festgestellt werden, die hinsichtlich ihrer Verbindungen zu kriminellen Clanangehörige im örtlichen Bereich der Polizeidirektion Göttingen bekannt sind.

4 Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität

Die Corona-Pandemie brachte erhebliche Einschnitte im öffentlichen Leben mit sich, die auch auf Bemühungen sich weiter zu vernetzen oder die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen Auswirkungen hatte. Dennoch konnte unter diesen zugegeben schwierigen Rahmenbedingungen die Bekämpfung der Clankriminalität in vielen Bereichen weiter vorangebracht werden. Beispielhaft sind nachfolgend einige dieser Initiativen und Maßnahmen angeführt.

4.1 Projekte

In den Polizeiinspektionen der Polizeidirektion Lüneburg wurden bestehende Netzwerke zur Bekämpfung der Clankriminalität mit anderen Behörden ausgebaut sowie teilweise Sicherheitspartnerschaften mit Vertretern von Landkreisen, Städten, Gemeinden sowie Finanz-und Zollämtern eingerichtet. Ziel der Netzwerkbildung- und pflege ist der Polizeidirektion Lüneburg zufolge eine weiter verbesserte behördenübergreifende Zusammenarbeit und ein niedrigschwelliger Ansatz bei einer effektiven Bekämpfung der Clankriminalität.

In der Polizeidirektion Hannover waren die Anfang Juni festgestellten Auseinandersetzungen in Hannover-Badenstedt Anlass eines regen Informationsaustausches mit verschiedenen Stellen der Landeshauptstadt Hannover, wie beispielsweise dem Ordnungsamt, dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (AHA), sowie den Fachbereichen Soziales und Wohnen. In Hannover-Badenstedt war es aufgrund von Beziehungsstreitigkeiten zwischen Angehörigen zweier miteinander verwandter Großfamilien zu einer Auseinandersetzung auf offener Straße gekommen. Bei dieser griffen sich 20-30 bewaffnete Personen mit Messern, Macheten und Schlagstöcken gegenseitig an.

In der PD Göttingen wurde infolge der Tumultlagen in Stadthagen zwischen dem Polizeikommissariat und der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) eine Projektvereinbarung zur Erhöhung der Präsenz und Verhinderung körperlicher Auseinandersetzungen getroffen. Ähnliche Projektvereinbarungen wurden auch in anderen Bereichen Niedersachsens geschlossen, denn in vielen Fällen wurde der konsequente Einsatz von starken Kräften, besonders von Mitarbeitenden der ZPD, zur Erreichung des Einsatzerfolges und der damit einhergehenden Reduzierung der Eigengefährdung als absolut erforderlich und zielführend dargestellt.

Wie bereits an anderer Stelle dargestellt ist auch in dem Zusammenhang die „Bodycam" als ein wichtiges Einsatzmittel hervorzuheben. Mit ihr lassen sich Einsatzabläufe dokumentieren und erste wichtige Erkenntnisse sammeln.

4.2 Finanzermittlungen

Die Anzahl der Vermögensabschöpfungsvorgänge mit vorläufigen Sicherungen bei Verfahren mit Clan-Bezug verbleibt in den Jahren 2019 (29 Vorgänge) und 2020 (30 Vorgänge) auf etwa gleichem Niveau, wobei in 2020 diverse Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Subventionsbetrügen („Corona-Soforthilfe") geführt wurden.

	2018	2019	2020
PD BS	0	2	4
PD GÖ	7	5	4
PD H	0	1	12
PD LG	0	6	3
PD OL	0	7	3
PD OS	0	8	3
LKA NI	4	0	1
Gesamt	**11**	**29**	**30**

Bei der Betrachtung der Verteilung auf die einzelnen Behörden im Jahr 2020 sticht besonders die Polizeidirektion Hannover mit 12 Vermögensabschöpfungsvorgängen hervor. Bei den anderen Behörden sind überwiegend Rückgänge festzustellen, wobei sich diese Entwicklung nicht grundsätzlich bei den Werten der vorläufigen Sicherungen widerspiegelt:

	2018	2019	2020
PD BS	0 €	6.933 €	45.061 €
PD GÖ	45.592 €	20.735 €	39.100 €
PD H	0 €	252.000 €	157.480 €
PD LG	0 €	4.848.058 €	74.868 €
PD OL	0 €	86.915 €	261.815 €
PD OS	0 €	482.261 €	333.400 €
LKA NI	16.146.441 €	0 €	34.230 €
Gesamt	**16.192.033 €**	**5.696.902 €**	**945.954 €**

Trotz des leichten Anstiegs bei der Anzahl der Vorgänge ist bei den Werten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Der herausragende Wert der vorläufigen Sicherungen in Verfahren mit Clan-Bezug im Jahr 2018 liegt in einem einzelnen Verfahren des LKA Niedersachsen mit einer vorläufigen Sicherungssumme in Höhe von 16.146.441 € begründet. Ähnlich verhält es sich mit dem Jahr 2019; die PD Lüneburg hat 2019 allein im Rahmen eines Verfahrens 3.797.370 € vorläufig sichern können. Hohe Sicherungssummen im Rahmen einzelner Verfahren sind für das Berichtsjahr ausgeblieben, wodurch die im Vergleich zu den Vorjahren niedrige Gesamtsumme in Höhe von 945.954 € zu erklären ist.

4.3 Prävention

Im Rahmen der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität »BLICK« wurden bundesweit umgesetzte Präventionsprogramme für junge Menschen gesichtet und hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf Clanstrukturen überprüft. Die Ergebnisse wurden im Frühjahr 2021 vorgelegt und zeigten deutlich, dass die Informationslage zu Präventionsansätzen in clankriminellen Strukturen nicht zufriedenstellend ist. Entscheidende Informationen zu Struktur und Kultur von Clanfamilien sowie empirische Erkenntnisse fehlen noch, weshalb vorläufig lediglich Vorschläge mit begrenzter Reichweite unterbreitet werden konnten. Sowohl Forschung als auch weitere Initiativen erscheinen erforderlich, um die Informationslage zu verbessern.

Im lokalen Bereich agiert die Polizei Niedersachsen trotz dieser eingeschränkten Möglichkeiten dennoch erfolgreich. So wird in der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim ein konkreter schulkontextbezogener Ansatz verfolgt. Die Präventionsbeamten führen regelmäßig in den Schulen mit verschiedenen polizeilichen Themen Präventionsunterricht durch, initiieren Zivilcourage- und Gewaltpräventionsprojekte, stehen in engem Kontakt zu den örtlichen Jugendämtern, Schulen oder Schulsozialarbeitern und wirken in interdisziplinären Arbeitskreisen mit. Dadurch leistet die Polizei bereits seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation der Kinder und Jugendlichen. Auch wird versucht, über Elternabende in den Schulen mit schwer erreichbaren Eltern ins Gespräch zu kommen, was ebenfalls integrativ wirkt. Zukünftig werden eine weitere Sensibilisierung für das Thema bei Netzwerkpartnern und in der Kollegenschaft sowie die Durchführung eines polizeilichen, interdisziplinären Fachtages angedacht.

Derartige Initiativen sind beispielgebend und bieten die Möglichkeit, dass sie in anderen Bereich aufgegriffen werden.

Darüber hinaus hat die Polizei Niedersachsen gute Erfahrungen im Zusammenhang mit behördenübergreifenden Präventionsstreifen sammeln können. Gemeinsam mit verschiedenen kommunalen Bedarfsträgern durchgeführte Aktionen oder Kontrollen entfalten eine hohe präventive Wirkung und machen deutlich, dass die staatliche Verwaltung ganzheitlich und konsequent vorgeht.

5 Neuaufstellung der Justiz im Bereich der Verfolgung Mitglieder krimineller Clanstrukturen

5.1 Ausgangslage

Auch die niedersächsische Justiz hat sich bereits seit geraumer Zeit mit dem Thema der kriminellen Clanstrukturen befasst, etwa durch Teilnahmen an der seit 2014 vom Landeskriminalamt Niedersachsen ausgerichteten Jahrestagung zu diesem Thema. Mit Inkrafttreten der bereits genannten Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen wurden 2018 bei sämtlichen niedersächsischen Staatsanwaltschaften Ansprechpartner für Clankriminalität benannt, die in den Abteilungen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität angesiedelt waren. Diese Ansprechpartner sind mit der internen und externen Netzwerkarbeit betraut und nehmen hierzu an örtlichen „Runden Tischen" teil, um sich mit jeweiligen Strukturen vor Ort bekannt zu machen. Die Ansprechpartner werden ferner neben den sachbearbeitenden Dezernenten über entsprechende Ermittlungsverfahren mit Clanbezug informiert, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Eine konzentrierte Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren mit Clanbezug war bislang nicht vorgesehen. Sie erfolgte vielmehr im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeiten.

Soweit Verfahren mit Clanbezug die Schwelle zur organisierten Kriminalität überschritten haben, sind diese in den OK-Abteilungen bzw. OK-Dezernaten der Staatsanwaltschaften bearbeitet worden.

5.2 Arbeitsauftrag und Umsetzung

Die besondere Herausforderung der Clankriminalität für die Politik und die Strafverfolgungsbehörden ist insbesondere der Eindruck der rechtschaffenen Bürger, dass im Bereich von Clanstrukturen ein rechtsfreier Raum entsteht.

Um dem mit Nachdruck zu begegnen, wurde die Justiz für diese Aufgabe mit insgesamt 18 zusätzlichen Stellen verstärkt, davon neun Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Für die effektive Verfolgung von Clankriminalität bedarf es – insbesondere in einem Flächenland wie Niedersachsen – der Kenntnis regionaler Gegebenheiten, sodass – regional verteilt – zum 01.10.2020 vier Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen eingerichtet wurden und zwar:

- bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig für die Landgerichtsbezirke Braunschweig und Göttingen,
- bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück für die Landgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück,
- bei der Staatsanwaltschaft Stade für die Landgerichtsbezirke Stade, Lüneburg und Verden sowie
- bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover und Hildesheim.

Die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption – kurz: ZOK – bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle gewährleistet zudem die bundesweite und internationale Vernetzung.

Ziel der neuen Struktur ist es, der Clankriminalität nicht erst ab der Schwelle zur Organisierten Kriminalität, sondern bereits deutlich darunter mit konsequenter Strafverfolgung zu begegnen. Beginnend bei Ordnungswidrigkeiten über häusliche Gewalt und Betäubungsmitteldelikte bis hin zur Schwerkriminalität. Besonderes Augenmerk gilt daneben Verfahren, die Widerstand gegen Polizeibeamte und Rettungskräfte zum Gegenstand haben, weil diese vielfach nicht nur aus einer spontanen Reaktion heraus erfolgen, sondern Ausdruck einer grundlegenden Ablehnung staatlicher Strukturen und staatlicher Autorität sind. Da die nicht konsequente Verfolgung kleinerer Delikte zur Begehung größerer Straftaten ermutigen kann, soll nun die deutliche Botschaft gesendet werden, dass der Rechtsstaat sich Provokationen nicht bieten lässt.

Das neue Konzept setzt auf spezialisierte und für das Phänomen besonders sensibilisierte Staatsanwälte, die durch den Zuschnitt ihrer Dezernate die Möglichkeit haben, sich einen noch genaueren Überblick über die Clanstrukturen vor Ort zu verschaffen. Dadurch können sie sich ein Bild über die Gesamtzusammenhänge machen und die kriminellen Mitglieder der Clans und ihre Rolle im Gesamtsystem einordnen. Das erlaubt einen Erkenntnisgewinn über den Aufbau lokaler und regionaler Strukturen. Spezial- und Hintergrundwissen ist für eine effektive Strafverfolgung gerade in diesem Bereich von besonders großer Bedeutung. Auf diese Weise werden sie in die Lage versetzt, bei einer nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht besonders auffälligen Straftat insbesondere der mittleren Kriminalität die besondere Bedeutung zu erkennen, dass sie in einem bestimmten Kontext verübt worden ist, was ohne diese Spezialisierung nicht er-

sichtlich geworden wäre. Daher sind die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sachlich zuständig für Ermittlungs-, Straf- und bestimmte Ordnungswidrigkeitenverfahren jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Bereich. Je nach Auslastung oder aktueller Schwerpunktsetzung der Zentralstellen besteht die Möglichkeit, dass einzelne Verfahren gegen Mitglieder krimineller Clanstrukturen auch weiter in den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet werden. Ferner können auch Clan-Verfahren der Organisierten Kriminalität dort bearbeitet werden, wenn entsprechende Kapazitäten bestehen und dies im Einzelfall sinnvoll ist. Eine solche flexible Struktur und Aufgabenzuweisung erlaubt es den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, schnell und effektiv auf aktuelle Phänomene zu reagieren, ohne durch eine Masse von kleineren Verfahren behindert zu werden.

Da Clankriminalität sich nicht an Grenzen justizieller Zuständigkeiten hält, wird es auf eine gute Vernetzung zwischen den Dezernentinnen und Dezernenten der neu geschaffenen Zentralstellen und den Ansprechpartnern für die Bekämpfung der Clankriminalität in den übrigen Staatsanwaltschaften ebenso ankommen wie auf einen konstruktiven Austausch mit den ermittelnden Polizeibeamten. Notwendig sind auch der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Behörden und Institutionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die landesweit zuständige Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle (ZOK) wird hierbei unterstützen und Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßige Dienstbesprechungen durchführen. Insbesondere mit den Bundesländern Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen soll der Austausch weiter intensiviert werden. Bei internationalen Bezügen der Verfahren kann die Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzwerks, die ebenfalls mit landesweiter Zuständigkeit bei der ZOK angesiedelt ist, helfen.

Ein Schwerpunkt bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen liegt in der Abschöpfung illegal erlangten Vermögens. Unter der Überschrift „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“ werden durch die ZOK fortlaufend Ermittlerinnen und Ermittler ausgebildet, um das reformierte Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung konsequent zur Anwendung zu bringen. Der Ermittlungsansatz „follow-the-money“ wird dabei auch im Vordergrund stehen. Anders als bei der konventionellen Herangehensweise, bei der von einer bekannten Straftat ausgehend die Erträge aus dieser Tat ermittelt werden, geht man bei „follow-the-money“ den umgekehrten Weg. Am Anfang stehen hier nicht plausibel erklärbare Vermögenswerte, von denen ausgehend geprüft wird, ob diese aus einer Straftat stammen können. Daher werden in den Zentralstellen regelmäßig auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt, die für Maßnahmen der Vermögensabschöpfung besonders ausgebildet sind.

Bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen stehen die örtlichen Ansprechpartner Clankriminalität weiterhin wie gewohnt für die lokale Netzwerkarbeit zur Verfügung. Sie koordinieren nunmehr die Strafverfolgung innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie die Abgabe von Ermittlungsverfahren an die vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften, bei denen die Verfahren gegen Mitglieder krimineller Clanstrukturen grundsätzlich bearbeitet werden. Handelt es sich bei einem Clanverfahren um organisierte Kriminalität, wird das Verfahren grundsätzlich auch weiterhin in den spezialisierten OK-Abteilungen der Staatsanwaltschaften bearbeitet und nicht an die Clan-Schwerpunktstaatsanwaltschaft abgegeben. In geeigneten Einzelfällen können die Schwerpunktstaatsanwaltschaften auch Clan-OK-Verfahren bearbeiten. Liegen Anhaltspunkte für die Begehung von relevanten Staatsschutzdelikten durch Mitglieder krimineller Clanstrukturen vor, ist die Zuständigkeit der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle vorrangig zu beachten.

5.3 Erfahrung mit den neuen Strukturen

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften haben zum 01.10.2020 die Arbeit aufgenommen und bis zum Jahresende eine Vielzahl unterschiedlichster Verfahren bearbeitet. Zur Vernetzung findet aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie eine regelmäßige Videoschaltkonferenz zwischen den Ansprechpartnern Clankriminalität und den Dezernenten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften unter Leitung der ZOK statt.

Daneben wurde die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und der Polizei auf eine neue Grundlage gestellt. In Anlehnung an die in der Praxis bewährte „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ wurde für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Clankriminalität im Zusammenwirken des Justiz- und des Innenressorts die „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ vom 17.11.2020 erarbeitet. Damit werden Verfahrensabläufe vereinheitlicht und

sichergestellt, dass Clanverfahren entsprechend gekennzeichnet bei den zuständigen Dienststellen vorgelegt werden.

5.4 Deliktische Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeiten zum einen Verfahren mit Clanbezügen, die seit diesem Zeitpunkt von den Polizeidienststellen als solche vorgelegt wurden, und zum anderen Verfahren, die bereits bei den Staatsanwaltschaften des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anhängig waren.

Die Verteilung der insgesamt in den Zentralstellen bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:

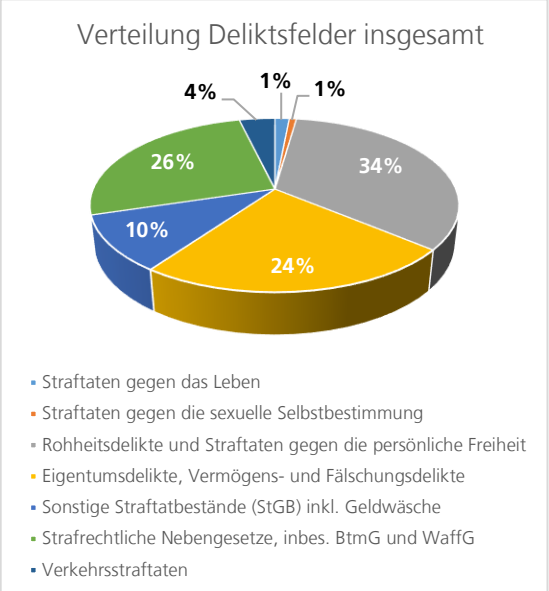

Schwerpunkte sind zum einen Diebstahls- und Betrugsdelikte (18 %), aber auch Körperverletzungen (8 %). Die größte Deliktsgruppe sind Verfahren wegen der Vorwürfe der Beleidigung / Bedrohung / Nötigung / Sachbeschädigung (19 %), die typischerweise in Auseinandersetzungen von Gruppierungen untereinander auftreten, aber auch in der Auseinandersetzung mit der Polizei oder anderen Behörden. Auch Betäubungsmitteldelikte stellen mit insgesamt 15 % ein hervorzuhebendes Tätigkeitsfeld dar. Ebenfalls beachtlich ist die Vielzahl an geführten Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche (9 %).

5.4.1 Zentralstelle Stade

Mit Aufnahme der Tätigkeit der Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Stade wurden mehrere umfangreiche Ermittlungsverfahren, welche zuvor schon bei der Staatsanwaltschaft Stade insbesondere mit dem Ziel der Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte von Vermögensermittlern der Abteilung VI oder in der Abteilung für organisierte Kriminalität geführt worden waren, übernommen.

Unter den gegen kriminelle Clanmitglieder geführten Verfahren waren auch vier nach dem sogenannten Trennungsprinzip gesondert geführte Vermögensermittlungsvorgänge zu anhängigen Clanverfahren. In weiteren zwei Verfahren wurde gegen unbekannte Täter ermittelt, die Straftaten gegen Mitglieder krimineller Clanfamilien verübt hatten und bei denen der begründete Verdacht bestand, dass es sich um Racheakte von Mitgliedern eines verfeindeten Clans handelt, die im Zusammenhang mit vorangegangenen Straftaten zum Nachteil eines Mitglieds dieses Clans begangen wurden. In drei Fällen wurden Vorprüfverfahren geführt, die in einem Fall auf eine anonyme Anzeige einer besorgten Bürgerin/eines besorgten Bürgers und in zwei Fällen auf sonstige Mitteilungen der Polizei zurückgingen. Bis auf eine Ausnahme wurden alle Verfahren übernommen, die der Zentralstelle von den Ansprechpartnern der übrigen Staatsanwaltschaften vorgelegt wurden.

Nur sechs Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum und damit knapp 10 % der Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte betrafen Verfahren mit (auch) jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen.

Die Verteilung der in Stade bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:

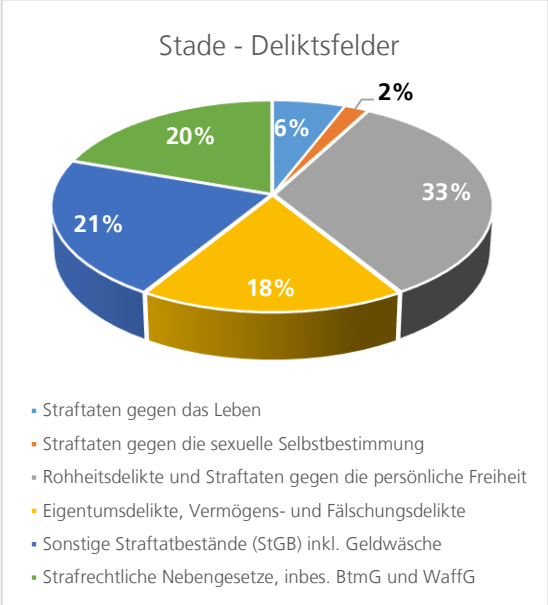

Die Dezernenten der Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Stade haben in vier Ermittlungskomplexen, zu denen teilweise mehrere einzeln

geführte Verfahren gehören, mittels Strukturermittlungen die familiären Strukturen der betreffenden Clans sowie insbesondere im Rahmen der Vermögensermittlungen die wirtschaftlichen Betätigungen und die finanziellen Verhältnisse der Tatbeteiligten aufgeklärt. Die Ermittlungskomplexe richten sich dabei jeweils gegen eine Mehrzahl von Personen und betreffen oft eine Vielzahl von Straftaten. Die in einem Komplex bearbeiteten Verfahren sind dabei dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen und weisen starke internationale Bezüge auf.

Im Vergleich zur Gesamtverteilung der Ermittlungsverfahren sind in Stade überdurchschnittlich viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche und im Deliktsfeld Beleidigung / Bedrohung / Nötigung / Sachbeschädigung geführt worden.

5.4.2 Zentralstelle Hildesheim

Die Tätigkeit der Zentralstelle Hildesheim wurde von Beginn an geprägt durch Sachverhalte, die sich bereits vor dem 01.10.2020 in Peine zugetragen haben.[9] Im Ergebnis war eine Vielzahl an Delikten aus dem Bereich der mittleren- und Kleinkriminalität zu bearbeiten. Auch der presseträchtige Sachverhalt zum Nachteil einer Polizeibeamtin ist dort bearbeitet worden.

Die Verteilung der in Hildesheim bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:

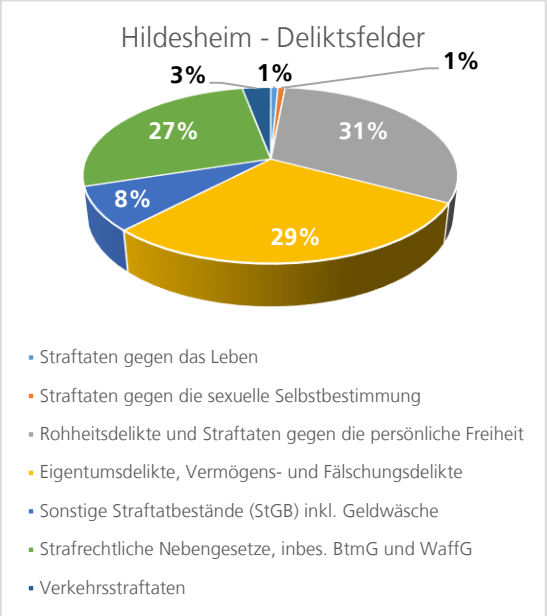

Auch in Hildesheim stellen Delikte aus dem Bereich der Beleidigung / Nötigung / Bedrohung einen Großteil der Tätigkeit dar, aber auch Eigentums-/Vermögensdelikte und Betäubungsmitteldelikte sind von herauszuhebender Bedeutung. Ersichtlich ist auch eine weite inhaltliche Streuung der zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren.

5.4.3 Zentralstelle Braunschweig

Aus Braunschweig sind keine Besonderheiten mitgeteilt worden. Die Zusammenarbeit mit der zugeordneten Staatsanwaltschaft Göttingen verläuft reibungslos.

Die Verteilung der in Braunschweig bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:

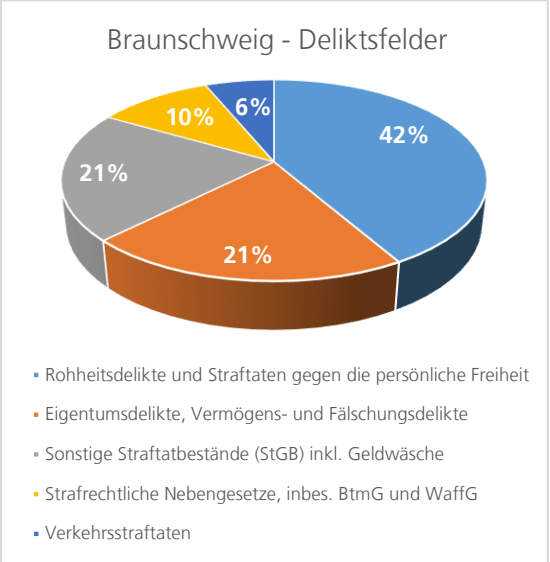

Auch in Braunschweig machen Delikte aus den Bereichen Körperverletzung und Beleidigung / Nötigung / Bedrohung einen Schwerpunkt der Tätigkeit aus.

5.4.4 Zentralstelle Osnabrück

Die Verfahren haben Straftaten aus verschiedensten Deliktsbereichen zum Gegenstand. Diese reichen von Beleidigung, Bedrohung und Nötigung über Straßenverkehrsdelikte bis hin zu schwerer Betäubungsmittelkriminalität, Raubdelikten und Serien aus dem Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl und Bandendiebstahl. Die meisten Verfahren stammten jedoch aus dem Be-

[9] vgl. die Pressemitteilung zur Veröffentlichung des Vorjahres-Lagebildes vom 12.06.2020: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/vorstellung-des-ersten-offentlichen-lagebildes-zu-clankriminalitat-2019-in-niedersachsen-189233.html

reich der Körperverletzungsdelikte. Der Clankriminalität zuzuordnende Ordnungswidrigkeiten sind der Zentralstelle bisher nicht vorgelegt worden.

In einem knappen Drittel der Fälle richten und richteten sich die Ermittlungen gegen Beschuldigte, unter denen jedenfalls auch Jugendliche und Heranwachsende waren. Etwa ein Drittel der Verfahren und der Verfahrenskomplexe, welche durch die mit Aufgaben der Zentralstelle betrauten Dezernentinnen und Dezernenten bearbeitet wurden, stammen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität und dem der Umfangsverfahren. Somit erfolgten jedenfalls im nennenswerten Bereich bereits Strukturermittlungen mit Mitteln verdeckter Ermittlungsmethoden. Einzelne Verfahrenskomplexe umfassen daher eine Vielzahl von Beschuldigten und eine Vielzahl von Straftaten, die unter einem einheitlichen Aktenzeichen ermittelt werden.

Die Verteilung der in Osnabrück bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:

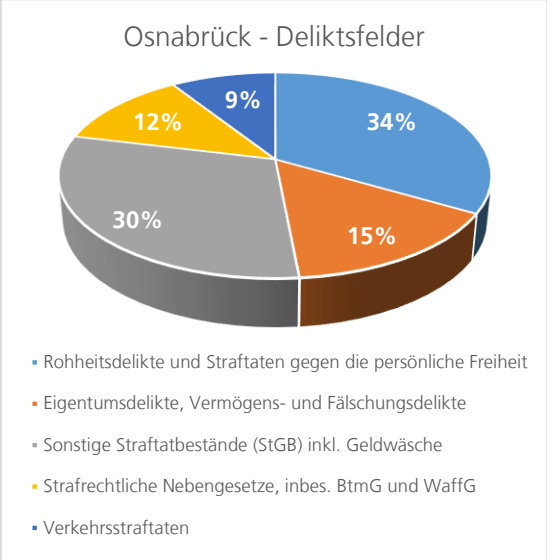

Die Ermittlungen wurden in 74 % der Fälle mit Anklagen oder Strafbefehlen abgeschlossen. Vergleicht man dies mit der bundesweiten Erhebung der Verfahrensbeendigung gemäß dem Statistischen Bundesamt, so ist dies ein hervorzuhebender Wert, denn im bundesweiten Durchschnitt werden Ermittlungsverfahren zu fast 57 % mit einer Einstellung beendet![10]

Von den bearbeiteten Verfahren stammen 75 % aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Osnabrück, 21 % aus Oldenburg und 4 % aus Aurich.

Als besonders hervorzuhebendes Verfahren ist der Ermittlungskomplex Bauschutt zu nennen, der bereits oben unter Ziffer 3.1 ausführlich beschrieben wurde.

5.5 Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften

Im Berichtszeitraum bei den Staatsanwaltschaften eingegangene Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder krimineller Clanstrukturen sind durchweg den vier Zentralstellen vorgelegt und von dort fast allesamt übernommen worden. Zum Teil sind auch bereits vor dem 01.10.2020 anhängige Verfahren mit Clanbezug an die Zentralstellen abgegeben worden. Die Kommunikation zwischen den Zentralstellen und den ihnen jeweils zugeordneten Staatsanwaltschaften wird durchweg als gut beschrieben. Auch die Partnerschaft mit den zuständigen Polizeidienststellen wird als konstruktiv bewertet, obwohl die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie Dienstbesprechungen und Erörterungen regelmäßig nur als Videoschaltkonferenz und nicht wie gewohnt als persönliches Gespräch ermöglichen. Ein persönliches Kennenlernen im Rahmen einer gemeinsamen Tagung für die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden konnte pandemiebedingt bislang noch nicht erfolgen.

[10] Abruf am 27.04.2021 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_321_243.html;jsessionid=A8E6EA181BA0031E669EFBC0AE0C8597.live722

6 Zusammenarbeit/Weitere Entwicklungen

6.1 Niedersachsen - Aktualisierung der Landesrahmenkonzeption (LRK)

Aktuell findet eine Novellierung der LRK zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen unter Beteiligung der Behörden und des LKA Niedersachsen statt. Vorhandene Strategien, Konzepte und Maßnahmenpakete werden auf Anpassungsnotwendigkeiten überprüft.

Dieser Prozess erfolgt in Abstimmung mit der Justiz und wird im Ergebnis zu einer grundlegend aktualisierten sowie modifizierten LRK Clan führen.

6.2 Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK)

Initiiert durch eine gemeinsame Besprechung der Präsidenten der Landeskriminalämter Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit dem BKA im Frühjahr wurde im August 2019 die »Bund-Länder Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität« (BLICK) gegründet. Gründungsmitglieder dieser Kooperation waren neben den vorgenannten Beteiligten auch die Bundespolizei und das Zollkriminalamt.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurde hervorgehoben, dass man eine strukturierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Bekämpfung der Clankriminalität anstrebt. Seitdem wurde kontinuierlich in einzelnen Arbeitsfeldern Konzepte erarbeitet und strategische Schwerpunkte identifiziert.

Die weitere Befassung in der BLICK wurde durch die Pandemielage nicht unwesentlich beeinflusst. So konnten geplante Tagungen nicht durchgeführt oder gewünschte Prozesse nicht in der avisierten Form vorangetrieben werden. Im Berichtszeitraum gelang es dennoch wesentliche Arbeitspakete zum Abschluss zu bringen.

Die Ergebnisse dieser Befassungen werden aktuell auf ihre weitere Umsetzung geprüft. Im Bereich der Einsatzbewältigung wurden beispielsweise Handlungsempfehlungen, basierend auf den in den Kernländern entwickelten Konzepten und Einsatzerfahrungen, im Sinne eines „Best-Practice-Guides“ unter Berücksichtigung vorhandener Einsatzerfahrungen der beteiligten Länder ausgearbeitet. Hierdurch wird eine allgemeingültige Basis für bestehende und zu etablierende Konzeptionen und Kooperationen geboten.

Wie bereits erwähnt wurde zum Thema Prävention ebenfalls zum Jahresende ein Abschlussbericht vorgelegt. Hier konnten aufgrund der defizitären Informationslage – wie bereits zu Ziffer 4.3 angemerkt – lediglich vorläufige Empfehlungen ausgesprochen werden, die fortlaufend überprüft und fortgeschrieben werden müssen.

7 Bewertung und Ausblick

Die Betrachtung der Kriminalitätsdaten allein bildet die Bedrohung der Gesellschaft durch die Clankriminalität nur unzureichend ab. Schon im letztjährigen Lagebild wurde hierzu zutreffend formuliert:

> *Kriminelle Clanstrukturen sind in Niedersachsen präsent. Wenngleich sie quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen, statistischen Präsenz und der ihnen im Rahmen von Einsatzbewältigungen zu widmenden Aufmerksamkeit.*

Dies wird auch durch die diesem Lagebild zugrundeliegenden Zahlen dokumentiert. Gleichwohl ergab sich bei der intensiven Betrachtung der kriminellen Clanangehörigen und der Deliktsbereiche in denen sie auffallen, dass hierdurch Polizei und Justiz in besonderem Maße gefordert werden. Kriminelle Clanstrukturen finden sich sowohl im städtischen als auch ländlichen Bereichen wieder. Vorwiegend treten sie wegen Körperverletzungs-, Bedrohungs-, Diebstahls-, Vermögens- und Fälschungsdelikten in Erscheinung. Wie bereits in den zurückliegenden Berichtsjahren zeigen die festgestellten Sachverhalte eine hohe Gewaltbereitschaft und eine zum Teil bestehende Uneinsichtigkeit gegenüber behördlichen und polizeilichen Anordnungen. Mehrfach wurden schwere Auseinandersetzungen unter Einsatz von Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowohl unter verfeindeten kriminellen Clanangehörigen verschiedener Großfamilien als auch innerhalb einer Familie ausgetragen. An dieser Stelle ist auf die besondere Bedeutung der Eigensicherung aller Einsatzkräfte, insbesondere vor dem Hintergrund der Feststellung dieser Waffen, hinzuweisen. Darüber hinaus bestehen Hinweise auf eine fehlende Integrationsbereitschaft und eine Öffnung für eine wertegebundene Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander ist ebenfalls nicht erkennbar. Insbesondere die Feststellungen zu den sog. Friedensrichtern deuten auf eine Ablehnung und Missachtung des deutschen Rechtstaats hin.

Um langfristige Erfolge und nachhaltige Effekte bei der niedersächsischen Bekämpfung der Clankriminalität zur Bewältigung der Einsatzlagen und für gerichtsfeste, strafrechtlich relevante Ermittlungen zu erzielen, sind eine hohe Professionalisierung durch gut aus- oder fortgebildetes Einsatzpersonal, spezialisierte Ermittlungseinheiten, die fachliche Expertise der Ansprechpartner Clan sowie auch eine umfassende Analyse erforderlich. Gerade Einsatzlagen, die im Zusammenhang mit Körperverletzungs- und Bedrohungslagen stehen, erfordern oftmals zur Lagebewältigung und Strafverfolgung ad hoc eine hohe Anzahl von Kräften.

Erste Erfahrungen belegen, dass sich die Vorgabe einer „Nulltoleranzstrategie“ mit einer konzentrierten Sachbearbeitung durch die vier staatsanwaltlichen Zentralstellen gut umsetzen lässt. Damit wird für eine effektive Ahndung von Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte und Mitarbeitern der Rettungskräfte Sorge getragen. Die dezentrale Ansiedlung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ermöglicht eine regionale Vernetzung und eine gute Kenntnis der konkreten Verhältnisse und Strukturen vor Ort. Durch die Nutzung von durch die ZOK angebotenen Videokonferenzen kann auch in Zeiten der Corona-Pandemie für eine niedersachsenweite Abstimmung zwischen den Staatsanwaltschaften gesorgt werden. Sobald es die pandemische Situation zulässt, werden LKA und ZOK eine Präsenztagung zum gemeinsamen Austausch ermöglichen.

Die Darstellung eines umfassenden Lagebildes ist Voraussetzung für zielgerichtetes polizeiliches und justizielles Handeln. Sie dient dem Erkennen, der Analyse und der Prognose polizeirelevanter Ereignisse und Entwicklungen sowie organisationsinternen Erfordernissen. Daher ist es unabdingbar weiterhin die Anwendung des niedersächsischen Instruments zur Lagedarstellung, dem Setzen des Auswertemerkers Clan im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS der niedersächsischen Polizei und nachfolgend in der niedersächsischen justiziellen Datenbank web.sta, zu optimieren. Unabhängig von der noch auf der Bundesebene zur erarbeitenden Definition des Begriffs der Clankriminalität ist die Weiterentwicklung des niedersächsischen Lagebildes zielführend. Insbesondere das gemeinsame, presseoffene Lagebild von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die mit diesem Lagebild erstmalig abgebildete Ausgangsstatistik sind dabei hervorzuheben.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass Polizei und Justiz des Landes Niedersachsen auf Basis der Landesrahmenkonzeption und der Gemeinsamen Richtlinie zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen einen wirksamen Kurs eingeschlagen haben, um den phänomenologischen Ausprägungen umsichtig aber konsequent zu begegnen. Polizeiliche Maßnahmen müssen ganzheitlich und nachhaltig erfolgen und erfordern eine klare Schwerpunktsetzung in den jeweiligen Dienststellenbereichen. Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere im regionalen Bereich, ist von entscheidender Bedeutung. Gemeinsame und ganzheitliche Maßnahmen unter Beiziehung von Netzwerkpartnerinnen und –partnern sind weiter erforderlich. Insbesondere die bestehenden Netzwerke im regionalen Bereich, die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei auf Grundlage der gemeinsamen Richtlinie sowie die länderübergreifende Kooperation im Rahmen der BLICK sind fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

8 Anhang: Verteilung der Fälle in den Polizeidirektionen

8.1 PD Braunschweig

Deliktschlüssel	PI BS	PI GF	PI GS	PI SZ	PI WOB	ZKI	PD BS
0..... Straftaten gegen das Leben	-	-	-	-	-	-	**0**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	-	-	-	-	-	**1**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	4	4	11	36	10	1	**66**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	1	-	1	1	-	-	**3**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	1	-	-	3	-	-	**4**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	3	-	-	10	1	1	**15**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	6	-	9	27	4	1	**47**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	-	-	4	36	3	3	**46**
Gesamt	**16**	**4**	**25**	**113**	**18**	**6**	**182**

Mit 62,09 % sind in der PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel die meisten Straftaten der PD Braunschweig verzeichnet.

8.2 PD Göttingen

Deliktschlüssel	PI GÖ	PI HM	PI HI	PI NI	PI NOM	PD GÖ
0..... Straftaten gegen das Leben	-	-	-	-	-	**0**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	-	-	2	1	2	**5**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	32	22	40	41	26	**161**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	2	12	21	-	-	**35**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	2	1	20	-	-	**23**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	22	4	16	-	23	**65**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	17	9	44	19	20	**109**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	8	4	13	7	4	**36**
Gesamt	**83**	**52**	**156**	**68**	**75**	**434**

Zur ZKI Göttingen enthielt die Ausgangsstatistik keine Verfahren. Mit 35,94 % sind in der PI Hildesheim die meisten Straftaten der PD Göttingen verzeichnet.

8.3 PD Hannover

Deliktschlüssel	PI Burg-dorf	PI Garb-sen	PI Han-nover	ZKD/ PI Bes. Dienste	PD H
0..... Straftaten gegen das Leben	-	-	-	2	**2**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	-	-	-	2	**2**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6	19	32	4	**61**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	-	4	4	0	**8**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	-	2	29	0	**31**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	-	9	7	21	**37**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	1	8	12	4	**25**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	-	6	6	2	**14**
Gesamt	**7**	**48**	**90**	**35**	**180**

50,00 % aller Fälle der PD Hannover sind in der PI Hannover festzustellen.

8.4 PD Lüneburg

Deliktschlüssel	PI CE	PI WL	PI HK	PI LG	PI ROW	PI STD	PD LG
0..... Straftaten gegen das Leben		1			1		**2**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1				1		**2**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	15	39	10	45	87	4	**200**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB		1		1	7	1	**10**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB		2	3	2	7		**14**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	7	10	8	6	19	2	**52**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	1	6	4	25	36	6	**80**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	1	7	13	10	8	2	**41**
Gesamt	**25**	**66**	**38**	**89**	**166**	**15**	**401**

In der ZKI Lüneburg wurden 2 Fälle (Sonstige Straftatbestände StGB) bearbeitet. Mit 41,40 % sind in der PI Rotenburg (Wümme) die meisten Straftaten der PD Lüneburg verzeichnet.

8.5 PD Oldenburg

Deliktschlüssel	PI CLP	PI CUX	PI DEL	PI DH	PI OL	PI VER	PI WHV	PD OL
0..... Straftaten gegen das Leben	-	-	-	-	-	-	-	**0**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	-	1	-	1	-	-	3	**5**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1	14	21	10	22	25	39	**132**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	1	-	11	1	1	1	4	**19**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	-	2	5	1	-	1	47	**56**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	1	-	9	7	3	5	30	**55**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	2	4	20	9	5	17	34	**91**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	-	16	10	5	2	6	32	**71**
Gesamt	**5**	**37**	**76**	**34**	**33**	**55**	**189**	**429**

Zur ZKI Oldenburg enthielt die Ausgangsstatistik keine Verfahren. Mit 44,06 % sind in der PI Wilhelmshaven/Friesland die meisten Straftaten der PD Oldenburg verzeichnet.

8.6 PD Osnabrück

Deliktschlüssel	PI AUR	PI EL	PI LER	PI OS	PD OS
0..... Straftaten gegen das Leben	-	-	-	2	**2**
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	-	2	-	1	**3**
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	29	35	30	40	**134**
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	2	3	8	5	**18**
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	4	10	1	3	**18**
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	3	4	17	-	**24**
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	9	17	20	27	**73**
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	8	3	10	32	**53**
Gesamt	**55**	**74**	**86**	**110**	**325**

Zur ZKI Osnabrück enthielt die Ausgangsstatistik keine Verfahren. In der PD Osnabrück ist die Verteilung der Straftaten weitestgehend homogen, wenngleich in der PI Osnabrück die Zahlen leicht herausragen.